

63/ME



Bundesministerium für
öffentliche Leistung und Sport

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Objektivierung der
Personalentscheidungen im
Einflussbereich des Bundes
(Objektivierungsgesetz);

Abteilung II/A/6:
Dienst- und Pensionsrecht

GZ. 920.320/2-II/A/6/b/00
Wollzeile 1-3
A-1010 Wien
Telefax: +43/1/514 33/7475

Sachbearbeiter:
Dr. Anita PLEYER
Telefon:
+43/1/514 33/7106
Internet:
anita.leyer@bmols.gv.at

An

- die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
- die Parlamentsdirektion
- den Rechnungshof
- die Volksanwaltschaft
- den Verfassungsgerichtshof
- den Verwaltungsgerichtshof
- alle Bundesministerien
- das Bundesministerium für Finanzen - Sektion II
- das Kabinett von Herrn Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL
- das Büro von Herrn Bundesminister Dr. GRASSER
- das Büro von Herrn Staatssekretär MORAK
- das Büro von Frau Staatssekretärin ROSSMANN
- das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WANECK
- das Büro der Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim Bundeskanzleramt
- das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
- die Bundes-Gleichbehandlungskommission, Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
- die Österreichische Post AG
- die Telekom Austria AG
- das Bundespensionsamt
- die Verbindungsstelle der Bundesländer
- alle Ämter der Landesregierungen
- den Österreichischen Städtebund
- den Österreichischen Gemeindebund
- die Wirtschaftskammer Österreich
- die Bundesarbeitskammer
- die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- den Österreichischen Landarbeiterkammertag
- den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
- alle Rechtsanwaltskammern
- den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
- den Österreichischen Gewerkschaftsbund
- die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
- den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
- die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

- 2 -

- die Vereinigung der österreichischen Richter
- die Österreichische Rektorenkonferenz
- die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
- die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

Das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Objektivierung der Personalentscheidungen im Einflussbereich des Bundes (Objektivierungsgesetz) sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

28. Juli 2000

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes sowie des Entwurfes der Erläuterungen hiezu übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport hievon in Kenntnis zu setzen.

31. Mai 2000
Für die Bundesministerin:
BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

fischer

Entwurf

Bundesgesetz über die Objektivierung der Personalentscheidungen im Einflussbereich des Bundes (Objektivierungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Recht auf Bewerbung (§ 1)
2. Teil: Objektivierung der Besetzung von Leitungsfunktionen im Einflussbereich des Bundes (§§ 2 bis 52)
 1. Abschnitt: Besetzung von Leitungsfunktionen im Bundesdienst (§§ 2 bis 38)
 1. Unterabschnitt: Auszuschreibende Leitungsfunktionen (§§ 2 bis 4)
 2. Unterabschnitt: Ausschreibung und Bewerbung (§§ 5 bis 8)
 3. Unterabschnitt: Objektivierungskommission (§§ 9 bis 12)
 4. Unterabschnitt: Objektivierungsverfahren (§§ 13 bis 20)
 5. Unterabschnitt: Objektivierungskontrollsenat (§§ 21 bis 31)
 6. Unterabschnitt: Betrauung mit der stellvertretenden Leitung einer Sektion (§§ 32 bis 37)
 7. Unterabschnitt: Weiterbestellung (§§ 38 und 39)
 2. Abschnitt: Besetzung von Leitungsfunktionen im Bereich von Rechtsträgern, die in einem engen organisatorischen Naheverhältnis zum Bund stehen (§§ 40 bis 45)
 3. Abschnitt: Besetzung von Leitungsorganen im Bereich der Rechnungshofkontrolle unterliegenden juristischen Personen im Einflussbereich des Bundes, auf die der 2. Abschnitt nicht angewendet wird (§§ 46 bis 52)
3. Teil: Objektivierung der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund (§§ 53 bis 117)
 1. Abschnitt: Aufnahmeverfahren (§§ 53 bis 116)
 1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen (§§ 53 bis 61)
 2. Unterabschnitt: Aufnahmekommission (§§ 62 bis 69)
 3. Unterabschnitt: Aufnahmeverfahren mit Eignungsprüfung (§§ 70 bis 85)
 4. Unterabschnitt: Aufnahmeverfahren mit Aufnahmegespräch anstelle einer Eignungsprüfung (§§ 86 bis 90)
 5. Unterabschnitt: Abgekürztes Aufnahmeverfahren (§§ 91 bis 95)
 6. Unterabschnitt: Aufnahmeverfahren mit Überprüfung im Dienstverhältnis (§§ 96 bis 103)
 7. Unterabschnitt: Aufnahmeverfahren für Teilnehmer an der Eignungsausbildung (§§ 104 und 105)
 8. Unterabschnitt: Überprüfungsverfahren für Bedienstete nach § 58 Z 1 bis 3 (§§ 106 bis 109)
 9. Unterabschnitt: Verfahren zur Bildung einer Einstellungsreserve (Gruppenconcours) (§§ 110 bis 116)
 2. Abschnitt: Allgemeine Kontrolle durch den Objektivierungskontrollsenat (§ 117)
4. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 118 bis 129)
 1. Abschnitt: Übergangsbestimmungen (§§ 118 bis 120)
 2. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§§ 121 bis 129)

1. TEIL

Recht auf Bewerbung

§ 1. (1) Die Bewerbung um die Aufnahme und die Bewerbung um Funktionen und Arbeitsplätze im Bundesdienst stehen allen österreichischen Staatsbürgern offen.

(2) Den im Abs. 1 genannten österreichischen Staatsbürgern sind die Staatsangehörigen eines Landes gleichgestellt, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraussetzen, die nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und
 2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates
- beinhalten.

2. TEIL

OBJEKTIVIERUNG DER BESETZUNG VON LEITUNGSFUNKTIONEN IM EINFLUSSBEREICH DES BUNDES

1. Abschnitt

Besetzung von Leitungsfunktionen im Bundesdienst

1. Unterabschnitt

Auszuschreibende Leitungsfunktionen

Leitungsfunktionen in Zentralstellen

§ 2. (1) Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden Organisationseinheiten in einer Zentralstelle ist die betreffende Funktion, wenn sie nicht einer niedrigeren Funktionsgruppe als der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1 oder einer niedrigeren Bewertungsgruppe als der Bewertungsgruppe v1/4 der Entlohnungsgruppe v1 zugeordnet ist, auszuschreiben:

1. Sektionen,
2. Gruppen,
3. Abteilungen,
4. sonstige organisatorische Einrichtungen, die den in Z 1 bis 3 angeführten gleichzuhalten sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Funktionen im Rahmen des Kabinetts eines Bundesministers oder des Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen im § 3 des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, angeführten obersten Organs.

(3) Abweichend von Abs. 1 sind im Bereich der Parlamentsdirektion nur folgende Funktionen auszuschreiben:

1. Leiter der Parlamentsdirektion und dessen Stellvertreter,
2. Leiter der Parlamentsdienste.

(4) Abweichend von Abs. 1 sind in der Präsidentschaftskanzlei nur die Funktionen des Leiters der Präsidentschaftskanzlei und dessen Stellvertreters auszuschreiben.

Leitung nachgeordneter Dienststellen

§ 3. Vor der Betrauung einer Person mit der Leitung einer der folgenden nachgeordneten Dienststellen ist die betreffende Funktion auszuschreiben:

1. im Bereich des Bundeskanzleramtes: Österreichisches Staatsarchiv,
2. im Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten: Kulturinstitute,
3. im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur:
 - a) Österreichische Nationalbibliothek,
 - b) Bundesdenkmalamt,
 - c) Staatliche Sammlungen,
 - d) Museen,
 - e) Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik,
 - f) Institut für österreichische Geschichtsforschung,
 - g) Geologische Bundesanstalt,
 - h) Österreichisches Archäologisches Institut,
4. im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen:
 - a) Bundespensionsamt,
 - b) Finanzlandesdirektionen,
 - c) Finanzprokuratur,
 - d) Hauptpunzierungs- und Probieramt,
5. im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:
 - a) Sicherheitsdirektionen,

- b) Bundespolizeidirektionen,
- c) Landesgendarmeriekommanden,
- 6. im Bereich des Bundesministeriums für Justiz:
 - a) Justizanstalten,
 - b) Dienststellen für Bewährungshilfe;
- 7. im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung:
 - a) Korpskommanden,
 - b) Landesverteidigungsakademie,
 - c) Theresianische Militärakademie,
 - d) Heeresgeschichtliches Museum,
 - e) Militärkommanden,
 - f) Kommando der Fliegerdivision,
 - g) Heeres-Materialamt,
- 8. im Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: alle dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unmittelbar unterstellten Dienststellen,
- 9. im Bereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen:
 - a) Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung,
 - b) Bundesärter für Soziales und Behindertenwesen,
- 10. im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie:
 - a) Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge,
 - b) Wasserstraßendirektion,
 - c) Österreichisches Patentamt,
- 11. im Bereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit:
 - a) Arbeitsinspektorate,
 - b) Bundesbaudirektion Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 - c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen,
 - d) Bundesgebäudeverwaltungen II,
- 12. im Bereich sämtlicher Ressorts:
Leitung einer in den Z 1 bis 11 nicht angeführten Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten, soweit nicht eigene Ausschreibungsverfahren im Sinne des § 121 bestehen. Dies gilt nicht für die Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, durch deren Ausschreibung militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.

Sonstige auszuschreibende Arbeitsplätze bei nachgeordneten Dienststellen

§ 4. (1) Vor der Betrauung einer Person mit einem Arbeitsplatz bei einer nachgeordneten Dienststelle, der nicht unter § 3 fällt, ist dieser auszuschreiben, wenn dieser Arbeitsplatz

1. der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppen A 1, M BO 1 oder M ZO 1 oder der Bewertungsgruppe v1/4 oder
2. der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppen A 2, E 1, M BO 2 oder M ZO 2 oder der Bewertungsgruppe v2/6

oder einer höheren Funktionsgruppe der betreffenden Verwendungsgruppe oder einer höheren Bewertungsgruppe der betreffenden Entlohnungsgruppe zugeordnet ist.

(2) Arbeitsplätze der Verwendungsgruppen A, H 1 oder PF 1 sind den in Abs. 1 Z 1 angeführten Arbeitsplätzen und Arbeitsplätze der Verwendungsgruppen B, W 1, H 2 oder PF 2 (in der letztgenannten Verwendungsgruppe für Beamte ohne Hochschulbildung) sind den in Abs. 1 Z 2 angeführten Arbeitsplätzen gleichzuhalten, wenn

1. ihnen mindestens die gleiche dienstliche Bedeutung zukommt und
2. die mit ihrer Ausübung verbundene Verantwortung mindestens der Verantwortung entspricht, die für die Ausübung eines entsprechenden Arbeitsplatzes nach Abs. 1 nötig ist.

2. Unterabschnitt

Ausschreibung und Bewerbung

Zuständigkeit für die Ausschreibung

§ 5. Ausschreibungen nach den §§ 2 und 3 hat jene Zentralstelle zu veranlassen, in deren Bereich die Betrauung mit einer Funktion wirksam werden soll. Ausschreibungen nach § 4 hat jene Dienststelle durchzuführen, die Dienstbehörde erster Instanz ist und in deren Bereich die Betrauung mit dem Arbeitsplatz wirksam werden soll.

Inhalt der Ausschreibung

§ 6. (1) Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. alle Erfordernisse, die die Rechtsvorschriften für die mit der ausgeschriebenen Funktion oder des Arbeitsplatzes verbundene Verwendung (Einstufung) vorsehen,
2. eine Beschreibung der ausgeschriebenen Funktion oder des Arbeitsplatzes,
3. ein Anforderungsprofil, das jedenfalls zu enthalten hat:

- a) allgemeine Anforderungen an die Bewerber in fachlicher und persönlicher Hinsicht, insbesondere die Fähigkeit zur Mitarbeiterführung und -motivation, Organisationsvermögen, Koordinations- und Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein, Entscheidungsfreudigkeit sowie sicheres und repräsentatives Auftreten,
- b) besondere Anforderungen an die Bewerber in fachlicher und persönlicher Hinsicht, wie spezielle theoretische Kenntnisse, praktische Erfahrungen oder besondere Fähigkeiten,
- 4. die vom Bewerber zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Z 1 bis 3 beizubringenden Unterlagen,
- 5. den Hinweis, dass sich die Bewerber einem Objektivierungsverfahren mit Überprüfung durch eine Objektivierungskommission zu unterziehen haben,
- 6. den Hinweis, dass Bewerber, die die Bedingungen der Ausschreibung nach Z 1 oder sonstige in der Ausschreibung verpflichtend angeführte Voraussetzungen nicht erfüllen oder nicht alle erforderlichen Unterlagen übermitteln, zum Objektivierungsverfahren nicht zugelassen werden,
- 7. die Frist für die Überreichung der Bewerbungsgesuche, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

(2) Handelt es sich bei der Funktion oder dem Arbeitsplatz um eine gemäß § 1 Abs. 3 Inländern vorbehaltene Verwendung, ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen.

(3) Für Bewerbungen um Funktionen oder Arbeitsplätze im Bundesdienst, die der Funktionsgruppe 5 der Verwendungsgruppe A 1, M BO 1 oder M ZO 1 oder der Bewertungsgruppe v1/4 oder einer höheren Funktionsgruppe der betreffenden Verwendungsgruppe oder einer höheren Bewertungsgruppe der Entlohnungsgruppe v1 zugeordnet sind, ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, dass auch Erfahrungen aus qualifizierten Tätigkeiten oder Praktika im Gesamtausmaß von mindestens sechs Monaten in einem Tätigkeitsbereich außerhalb der Dienststelle, in deren Bereich die Betrauung mit dem ausgeschriebenen Arbeitsplatz (Funktion) wirksam werden soll (zB in Wirtschaftsunternehmen), erwünscht sind. Als qualifizierte Tätigkeiten oder Praktika kommen auch solche bei einer Einrichtung der Europäischen Gemeinschaften oder bei einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung in Betracht.

(4) Liegt in einer bestimmten Funktion oder in einer bestimmten Verwendung gemäß § 4 der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde unter 50%, ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen für die zu besetzende Funktion (Arbeitsplatz) besonders erwünscht sind. Dies gilt nicht für Funktionen (Arbeitsplätze), für die ausschließlich Männer herangezogen werden können.

Verlautbarung der Ausschreibung

§ 7. (1) Die Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Funktion oder des Arbeitsplatzes zu erfolgen. Die Frist von einem Monat verlängert sich auf drei Monate, wenn noch nicht feststeht, ob diese Funktion oder dieser Arbeitsplatz bestehen bleiben oder aufgelassen werden soll. Wird eine Funktion neu begründet oder ein Arbeitsplatz neu geschaffen, sind diese innerhalb eines Monats auszuschreiben.

(2) Die in den §§ 2 und 3 genannten Funktionen sowie die im § 4 Abs. 1 Z 1 umschriebenen und die diesen gemäß § 4 Abs. 2 gleichzuhaltenden Arbeitsplätze sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auszuschreiben. Die Ausschreibung dieser Funktionen und Arbeitsplätze kann daneben auch auf andere geeignete Weise, insbesondere in den Amtsblättern und Verordnungsblättern, verlautbart werden.

(3) Für Funktionen nach § 3 sowie Arbeitsplätze nach § 4 Abs. 1 Z 1 und die diesen gemäß § 4 Abs. 2 gleichzuhaltenden Arbeitsplätze kann eine Bekanntgabe im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ aus Kostengründen entfallen, wenn die Bekanntgabe auf geeignete Weise behördintern erfolgt und für alle Bewerber die Kenntnisnahme ermöglicht wird.

(4) Abweichend von den Abs. 2 und 3 sind in Dienstbereichen, in denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, jene Arbeitsplätze, die den im § 4 Abs. 1 Z 1 umschriebenen und gemäß § 4 Abs. 2 gleichzuhaltenden Arbeitsplätzen zugeordnet sind, nur behördintern auf geeignete Weise auszuschreiben.

(5) Die im § 4 Abs. 1 Z 2 genannten und die diesen nach § 4 Abs. 2 gleichzuhaltenden Arbeitsplätze sind behördintern auf geeignete Weise auszuschreiben.

Bewerbung

§ 8. (1) Bewerber um die in den §§ 2 bis 4 angeführten Funktionen oder Arbeitsplätze haben in ihrem Bewerbungsgesuch die Gründe anzuführen, die sie für die Ausübung dieser Funktion oder die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsplatzes als geeignet erscheinen lassen.

(2) Die Bewerbungsgesuche sind unmittelbar bei der ausschreibenden Stelle einzubringen.

3. Unterabschnitt Objektivierungskommission Gemeinsame Bestimmungen

§ 9. (1) Bei den nach § 5 für die Ausschreibung zuständigen Stellen sind einzurichten:

1. Objektivierungskommissionen im Einzelfall für Ausschreibungen nach den §§ 2 und 3 und

- 5 -

2. ständige Objektivierungskommissionen für Ausschreibungen nach § 4.

(2) Die Objektivierungskommissionen haben aus fünf Mitgliedern zu bestehen.

(3) Zwei Mitglieder sind vom Leiter der zuständigen Zentralstelle zu bestellen, wovon mindestens ein Mitglied besondere Kenntnisse zur fachlichen Beurteilung der Bewerber aufweisen muss. Mindestens eines dieser Mitglieder muss eine Frau sein. Eines dieser Mitglieder ist vom Leiter der zuständigen Zentralstelle mit dem Vorsitz der Objektivierungskommission zu betrauen.

(4) Je ein Mitglied ist von der in Betracht kommenden Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes und vom zuständigen Dienststelleausschuss zu entsenden. Es sollte nach Möglichkeit besondere Kenntnisse zur fachlichen Beurteilung der Bewerber aufweisen.

(5) Ein weiteres Mitglied ist vom Leiter der zuständigen Zentralstelle als externer Berater zu bestellen.

(6) Jeder Bundesbedienstete hat einer Bestellung zum Mitglied einer Objektivierungskommission Folge zu leisten.

(7) Bedienstete, die außer Dienst gestellt wurden, und Bedienstete, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, dürfen einer Objektivierungskommission nicht angehören.

(8) Die Mitglieder der Objektivierungskommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

Objektivierungskommissionen im Einzelfall für Funktionen mit Fixgehalt

§ 10. (1) Für Ausschreibungen von Funktionen, die der Funktionsgruppe 7, 8 oder 9 der Verwendungsgruppen A 1 oder M BO 1 oder der Bewertungsgruppe v1/5, v1/6 oder v1/7 zugeordnet sind, hat der Leiter der zuständigen Zentralstelle das von ihm als externer Berater zu bestellende Mitglied aus einer Liste von Unternehmen heranzuziehen, deren Aufgabe oder Unternehmensziel die Personalberatung ist.

(2) Die Liste von geeigneten Unternehmen, deren Aufgabe oder Unternehmensziel die Personalberatung ist, ist vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport zu erstellen und jährlich zu aktualisieren. Die Auswahl für die Bestellung zum Mitglied als externer Berater nach Abs. 1 aus dieser Liste wird durch den Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport nach von vornherein festgelegten, nicht berechenbaren Regeln vorgenommen.

Objektivierungskommissionen im Einzelfall für Funktionen und Arbeitsplätze ohne Fixgehalt

§ 11. (1) Für die übrigen Ausschreibungen von Funktionen und Arbeitsplätzen nach den §§ 2 und 3, die der Bestimmung über die Zusammensetzung der Objektivierungskommission nach § 10 nicht unterliegen, hat der Leiter der zuständigen Zentralstelle das von ihm als externer Berater zu bestellende Mitglied aus einer Liste von Personalentwicklern des Bundes heranzuziehen. Von einer solchen Heranziehung sind jene Berater ausgenommen, die dem Ressort angehören, bei der die Objektivierungskommission eingerichtet ist.

(2) Die Liste von Personalentwicklern des Bundes ist vom Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport jährlich zu erstellen und den obersten Organen, der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst sowie auf Anfrage auch sonstigen Personen zu übermitteln. In diese Liste dürfen nur Bedienstete des Bundes aufgenommen werden, die durch ihre bisherige Tätigkeit einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Personalauswahl und -entwicklung aufweisen beziehungsweise auf diesem Gebiet ausgebildet wurden. Die Auswahl für die Bestellung zum Mitglied als externer Berater nach Abs. 1 aus dieser Liste wird durch den Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport nach von vornherein festgelegten, nicht berechenbaren Regeln vorgenommen.

Ständige Objektivierungskommissionen

§ 12. Für die ständigen Objektivierungskommissionen nach § 9 Abs. 1 Z 2 gilt Folgendes:

1. Die Funktionsdauer beträgt fünf Jahre.
2. Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Verhinderung und, um eine dem § 9 Abs. 3 bis 5 entsprechende Zusammensetzung der Objektivierungskommission zu ermöglichen, die nötige Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.
3. Die Bestellung eines Mitgliedes als externer Berater richtet sich nach § 11.
4. Die Mitgliedschaft zur Objektivierungskommission ruht von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit der Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.
5. Die Mitgliedschaft zur Objektivierungskommission endet mit dem Ablauf der Funktionsdauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit der Versetzung ins Ausland sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand oder aus dem Personalstand des Ressorts.
6. Bei Bedarf ist die Objektivierungskommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern (Ersatzmitgliedern) für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

**4. Unterabschnitt
Objektivierungsverfahren**

Prüfung des Inhalts der Ausschreibung

§ 13. (1) Die für die Ausschreibung zuständige Stelle hat den Ausschreibungstext spätestens zwei Wochen vor seiner Verlautbarung der Objektivierungskommission zu übermitteln.

- (2) Die Objektivierungskommission hat zu prüfen, ob
1. die in der Ausschreibung angeführte Beschreibung der ausgeschriebenen Funktion oder des Arbeitsplatzes deren tatsächlichen Aufgaben entspricht und
 2. das in der Ausschreibung angeführte Anforderungsprofil an die Bewerber mit der Beschreibung der ausgeschriebenen Funktion oder des Arbeitsplatzes übereinstimmt.

(3) Die Objektivierungskommission hat über das Ergebnis ihrer Prüfung der ausschreibenden Stelle eine Stellungnahme abzugeben.

(4) Gibt die Objektivierungskommission innerhalb einer Woche ab ihrer Befassung durch die für die Ausschreibung zuständige Stelle keine Stellungnahme ab, gilt dies als Zustimmung zur Verlautbarung der Ausschreibung.

Prüfung der Bewerbungsgesuche

§ 14. (1) Die Objektivierungskommission hat die einlangenden Bewerbungsgesuche, insbesondere die im Sinne des § 8 Abs. 1 darin angeführten Gründe, zu prüfen und sich in Form eines Bewerbungsgespräches einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerber zu verschaffen. Das Bewerbungsgespräch kann

1. entweder mit jedem einzelnen Bewerber gesondert oder
2. auf Beschluss der Objektivierungskommission in einer Form geführt werden, die einer anderen allgemein anerkannten Methode der Personalauswahl entspricht.

(2) Die Eignung ist insbesondere auf Grund der bisherigen Berufserfahrung und einschlägigen Verwendung der Bewerber, ihrer Fähigkeit zur Menschenführung, ihrer organisatorischen Fähigkeiten und - wenn der Bewerber bereits in einem öffentlichen Dienstverhältnis steht - auf Grund der erbrachten Leistungen festzustellen.

(3) Steht ein Bewerber in einem Dienstverhältnis zum Bund, hat die Objektivierungskommission das Recht, in alle Personalunterlagen über den Bewerber Einsicht zu nehmen.

(4) Die Objektivierungskommission kann auch zur sachgerechten Begutachtung der Bewerber notwendige sachverständige Zeugen wie etwa Vorgesetzte und Mitarbeiter befragen.

Gutachten (Dreievorschlag)

§ 15. Die Objektivierungskommission hat nach den erforderlichen Erhebungen und unter Berücksichtigung ihrer Ergebnisse der ausschreibenden Stelle ein begründetes Gutachten zu erstatten. Das Gutachten hat zu enthalten:

1. die Angabe, welche der Bewerber als nicht geeignet und welche Bewerber als geeignet anzusehen sind und
2. welche von den geeigneten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Eignung die drei besten Bewerber sind (Dreievorschlag).

Anwendung des AVG

§ 16. Auf das Verfahren der Objektivierungskommission sind die §§ 6 Abs. 1, 7, 13, 14 bis 16 sowie 18 bis 22, 32, 33, 45 und 46 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, anzuwenden.

Sitzungen der Objektivierungskommission

§ 17. (1) Die Sitzungen der Objektivierungskommission sind vom Vorsitzenden vorzubereiten und einzuberufen.

(2) Zur Beschlussfähigkeit der Objektivierungskommission ist die Anwesenheit sämtlicher gemäß § 9 Abs. 3 bis 5 entsendeter und gegebenenfalls gemäß § 12 Z 2 in Betracht kommender Mitglieder erforderlich. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht alle Mitglieder erschienen, hat der Vorsitzende eine neuerliche Sitzung einzuberufen. Sind auch zu dieser Sitzung nicht alle Mitglieder erschienen, hat der Vorsitzende eine dritte Sitzung einzuberufen. Zwischen den Terminen dieser drei Sitzungen müssen jeweils mindestens zwei Wochen liegen. Auf der dritten und auf jeder Sitzung, die einer beschlussfähigen Sitzung folgt, ist die Objektivierungskommission auch dann beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist.

(3) Die Objektivierungskommission hat ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Eine Stimmennaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Bei der Abstimmung hat der Vorsitzende seine Stimme als Letzter abzugeben.

(5) Die Objektivierungskommission hat ihr Gutachten gemäß § 15 innerhalb von drei Monaten ab dem Ende der Bewerbungsfrist der ausschreibenden Stelle zu erstatten. Das Gutachten hat auch die Meinung jener Kommissionsmitglieder zu enthalten, die bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind.

(6) Hat jedoch bei der Abstimmung wegen Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gegeben, können die bei der Abstimmung in der Minderheit gebliebenen Kommissionsmitglieder stattdessen beschließen, der ausschreibenden Stelle gemeinsam ein eigenes Gutachten vorzulegen.

Geschäftsordnung

§ 18. (1) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Objektivierungskommission sind von der Bundesregierung durch Verordnung (Geschäftsordnung) zu erlassen.

(2) Für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte, die mit der Tätigkeit einer

Objektivierungskommission verbunden sind, hat die für die Ausschreibung zuständige Stelle vorzusorgen.

(3) Abweichend von Abs. 2 obliegt die Beistellung der externen Berater zum Zweck ihrer Bestellung als Mitglieder der Objektivierungskommissionen nach den §§ 10 bis 12 dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport.

Vertraulichkeit

§ 19. Der Inhalt und die Auswertung der Bewerbungsgesuche sowie das Bewerbungsgespräch sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu bewahren. Nicht untersagt ist jedoch die Bekanntgabe der Namen und einer Reihung der Bewerber.

Betrauung

§ 20. (1) Wird ein Bewerber mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem Arbeitsplatz betraut, der nach dem Gutachten der Objektivierungskommission nicht der Erstgereichte ist, sind der Objektivierungskommission die Gründe mitzuteilen, die für die Betrauung maßgebend waren.

(2) Nach der Vergabe der Funktion (des Arbeitsplatzes) hat die ausschreibende Stelle die nicht berücksichtigten Bewerber aus dem Dreievorschlag hievon nachweislich zu verständigen. Alle anderen Bewerber sind formlos zu verständigen.

(3) Jede Betrauung mit einer ausgeschriebenen Funktion oder einem ausgeschriebenen Arbeitsplatz im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gilt bis zum rechtskräftigen Abschluss eines allfälligen Beschwerdeverfahrens vor dem Objektivierungskontrollsenat (§ 27) als provisorisch.

(4) Jede vertragliche Betrauung mit einer ausgeschriebenen Funktion oder einem ausgeschriebenen Arbeitsplatz im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses hat die Bedingung zu enthalten, dass die Betrauung bis zum rechtskräftigen Abschluss eines allfälligen Beschwerdeverfahrens vor dem Objektivierungskontrollsenat (§ 27) bloß vorläufig erfolgt.

(5) Im Verfahren vor der Objektivierungskommission haben die Bewerber keine Parteistellung.

5. Unterabschnitt Objektivierungskontrollsenat

Parteistellung

§ 21. Die Bewerber, die in den Dreievorschlag des Gutachtens der Objektivierungskommission aufgenommen werden, sowie allenfalls der Bewerber, der außerhalb des Dreievorschlags mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem Arbeitsplatz betraut wird, haben Parteistellung im Verfahren vor dem Objektivierungskontrollsenat.

Einrichtung und Bestellung

§ 22. (1) Der Objektivierungskontrollsenat wird beim Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport mit Sitz in Wien eingerichtet und besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Eines der weiteren Mitglieder fungiert als stellvertretender Vorsitzender.

(2) Die Mitglieder des Objektivierungskontrollsenates sind bei der Besorgung der ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden und unabhängig.

(3) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt. Es sind so viele Mitglieder zu bestellen, dass eine Entscheidung innerhalb der im § 27 Abs. 5 angeführten Frist erfolgen kann.

(4) Dem Vorschlag der Bundesregierung hat eine Ausschreibung vorzunehmen. Die Ausschreibung obliegt hinsichtlich des Vorsitzenden dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport, hinsichtlich der weiteren Mitglieder dem Vorsitzenden des Objektivierungskontrollsenates.

(5) Zum Mitglied des Objektivierungskontrollsenates kann bestellt werden, wer

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
2. das rechtswissenschaftliche Studium vollendet hat und
3. über die Eignung für diese Tätigkeit verfügt.

Der Vorsitzende soll darüber hinaus über Erfahrung auf dem Gebiet des Personalwesens des öffentlichen Dienstes im Mindestausmaß von zehn Jahren verfügen.

(6) Die Ernennung zum Mitglied des Objektivierungskontrollsenates erfolgt unbefristet.

(7) Das Amt eines Mitgliedes des Objektivierungskontrollsenates endet

1. durch Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand oder
2. mit Ende des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder
3. mit der Enthebung vom Amt.

(8) Ein Mitglied ist seines Amtes zu entheben, wenn es

1. schriftlich darum ansucht,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft verliert,
3. sich Verfehlungen von solcher Art und Schwere zu schulden kommen lässt, dass die weitere Ausübung des

- Amtes den Interessen des Amtes abträglich wäre,
4. infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine Aufgaben als Mitglied nicht erfüllen kann (Achtsunfähigkeit) und die Wiedererlangung der Amtsähnlichkeit voraussichtlich ausgeschlossen ist,
 5. infolge von Krankheit, Unfall oder Gebrechen länger als ein Jahr vom Dienst abwesend war und amtsunfähig ist,
 6. eine Tätigkeit ausübt, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung seines Amtes hervorrufen könnte.

Unvereinbarkeit

§ 23. (1) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Staatssekretäre, der Präsident des Rechnungshofes, Mitglieder der Volksanwaltschaft, ein Landesvolksanwalt, Bürgermeister sowie Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers dürfen dem Objektivierungskontrollenat nicht angehören. Zum Vorsitzenden des Objektivierungskontrollenates darf überdies nicht bestellt werden, wer in den letzten vier Jahren Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder Staatssekretär gewesen ist.

(2) Die Mitglieder des Objektivierungskontrollenates dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.

- (3) Die Mitglieder dürfen weiters keine Tätigkeit ausüben, die
1. sie an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben behindert oder
 2. die Vermutung einer Befangenheit hervorrufen oder
 3. sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(4) Die Mitglieder des Objektivierungskontrollenates sind verpflichtet, Tätigkeiten, die sie neben ihrem Amte ausüben, unverzüglich dem Vorsitzenden zu melden.

(5) Die Mitglieder des Objektivierungskontrollenates sind auf die Dauer des Vorliegens der Ausschließungsgründe gemäß Abs. 1 sowie auf die Dauer der Funktion des Bundespräsidenten, Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien), eines Mitgliedes des Europäischen Parlaments oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes gegen Entfall ihrer Bezüge außer Dienst gestellt. Während dieser Zeit ruht ihre Mitgliedschaft zum Objektivierungskontrollenat.

Vollversammlung

§ 24. (1) Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder bilden die Vollversammlung.

- (2) Der Vollversammlung obliegt die Beschlussfassung über
1. die Geschäftsordnung des Objektivierungskontrollenates,
 2. die Geschäftsverteilung (§ 26),
 3. die Berichte gemäß § 29),
 4. die Amtsenthebung gemäß § 22 Abs. 8. Auf das Verfahren der Amtsenthebung findet § 30 Abs. 6 Anwendung.

(3) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

(5) Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit erforderlich. Nur für den Beschluss zu einer Amtsenthebung gemäß Abs. 2 Z 4 bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Eine Stimmennthalzung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Vollversammlung Anträge zu stellen. Alle Anträge sind zu begründen.

(7) Über die Beratung und die Abstimmung in der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen

Leitung

§ 25. (1) Die Leitung des Objektivierungskontrollenates hat der Vorsitzende inne. Ist er verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden, wenn auch dieser verhindert ist, von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Objektivierungskontrollenates vertreten. Diese Regelung gilt auch bei Vakanz der Stelle des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Objektivierungskontrollenates auf eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis hinzuwirken.

(3) Zur Leitung zählt weiters die Regelung des Dienstbetriebes sowie die Dienstaufsicht über das gesamte Personal.

(4) Für die Sacherfordernisse des Objektivierungskontrollenates und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte hat der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport die entsprechenden persönlichen und sachlichen Mittel bereitzustellen.

Geschäftsverteilung und -zuweisung

§ 26. (1) Der Objektivierungskontrollenat entscheidet durch eines seiner Mitglieder.

(2) Entscheidungen von erhöhter Bedeutung können der Vollversammlung vorbehalten bleiben.

(3) Vor Ablauf jedes Jahres hat die Vollversammlung für das nächstfolgende Jahr die Geschäftsverteilung zu

- 9 -

beschließen. Während des Jahres kann die Geschäftsverteilung geändert werden, wenn dies durch Veränderungen im Personalstand oder durch überhöhte Belastung einzelner Mitglieder erforderlich ist.

(4) Wird die Geschäftsverteilung nicht rechtzeitig beschlossen, so gilt die zuletzt beschlossene Geschäftsverteilung weiter.

(5) Die Geschäftsverteilung ist vom Vorsitzenden des Objektivierungskontrollsenates zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(6) Der Vorsitzende des Objektivierungskontrollsenates weist anfallende Sachen nach der Geschäftverteilung den einzelnen Mitgliedern oder der Vollversammlung zu.

(7) Einem Mitglied dürfen Sachen, für die es zuständig ist, nur im Falle seiner Verhinderung oder mit seiner Zustimmung durch Verfügung des Vorsitzenden des Objektivierungskontrollsenates abgenommen werden.

Kontrolle der Besetzung von Leitungsfunktionen

§ 27. (1) Ein Bewerber, der in den Dreievorschlag gemäß § 15 Z 2 aufgenommen und nicht mit der angestrebten Leitungsfunktion betraut wurde, kann beim Objektivierungskontrollsenat überprüfen lassen, ob das Auswahlverfahren zur Besetzung der Leitungsfunktion schwerwiegende Mängeln aufweist und er dadurch bei der Besetzung der Leitungsfunktion übergangen wurde (Beschwerde des übergangenen Bewerbers).

(2) Die Beschwerde ist zu begründen und binnen einer Woche ab der Verständigung über die Besetzung der angestrebten Funktion oder des Arbeitsplatzes (§ 20 Abs. 2) beim Objektivierungskontrollsenat einzubringen.

(3) Das Organ, das die der Beschwerde zugrundeliegende Entscheidung getroffen hat, ist zu einer Stellungnahme aufzufordern.

(4) Kommt der Objektivierungskontrollsenat zum Ergebnis, dass das Auswahlverfahren zur Besetzung einer Leitungsfunktion schwerwiegende Mängel aufweist und der Beschwerdeführer dadurch übergangen wurde, hat er mit Bescheid

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis den Ernennungsakt aufzuheben oder
2. in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis den die Funktionsbetrauung begründenden Vertrag für unwirksam zu erklären.

(5) Der Objektivierungskontrollsenat hat seine Entscheidungen ohne unnötigen Aufschub binnen dreier Monate ab Einbringung der Beschwerde zu treffen.

(6) Im Verfahren vor dem Objektivierungskontrollsenat ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden, soweit nicht in diesem Bundesgesetz etwas anderes bestimmt ist.

(7) Gegen die Entscheidung des Objektivierungskontrollsenates ist eine Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen.

(8) Das für die Besetzung zuständige Organ kann ohne nochmalige Ausschreibung die Funktion oder den Arbeitsplatz mit einem Bewerber aus dem Dreievorschlag besetzen, sofern nicht der Objektivierungskontrollsenat eine neuerliche Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens für erforderlich erachtet.

(9) Gegen eine solche Besetzung können nurmehr jene im § 21 angeführten Bewerber Beschwerde an den Objektivierungskontrollsenat erheben, die in diesem Objektivierungsverfahren noch nicht mit der ausgeschriebenen Stelle betraut worden sind und die eine Beschwerde bisher nicht unterlassen haben.

Allgemeine Kontrolle

§ 28. (1) Die Besetzung von Leitungsfunktionen im Bundesdienst unterliegt der allgemeinen Kontrolle durch den Objektivierungskontrollsenat.

(2) Der Objektivierungskontrollsenat ist berechtigt, von amtswegen bei vermuteten Benachteiligungen von Stellenbewerbern bei der Besetzung von Leitungsfunktionen im Bundesdienst Nachforschungen anzustellen.

(3) Alle Organe des Bundes, die mit der Besetzung von Leitungsfunktionen im Bundesdienst betraut sind, haben dem Objektivierungskontrollsenat auf dessen Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihm Akteneinsicht zu gewähren. Gegenüber dem Objektivierungskontrollsenat kann die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht geltend gemacht werden.

Berichte

§ 29. (1) Der Objektivierungskontrollsenat hat jährlich einen Bericht über seine gesamte Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen. Der Jahresbericht ist dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport zu übermitteln und von diesem dem Nationalrat vorzulegen.

(2) Bei besonderen Fällen kann der Objektivierungskontrollsenat auch einen außerordentlichen Bericht an den Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport übermitteln, den dieser an den Nationalrat vorzulegen hat.

Dienstrechtlche Bestimmungen

§ 30. (1) Durch die Ernennung zum Mitglied des Objektivierungskontrollsenates wird ein definitives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund begründet, wenn ein solches noch nicht besteht.

- 10 -

(2) Die §§ 4 Abs. 1 Z 4 (Ernennungserfordernisse), 10 (provisorisches Dienstverhältnis), 11 und 12 (definitives Dienstverhältnis), 24 bis 35 (Grundausbildung), 38 (Versetzung), 39 bis 41 (Dienstzuteilung und Verwendungsänderung), 41a bis 41f (Berufungskommission), 75b (Auswirkungen des Karenzurlaubes auf den Arbeitsplatz), 90 (Bericht über den provisorischen Beamten), 138 (Ausbildungsphase) und 139 (Verwendungszeiten und Grundausbildung) BDG 1979 sind auf die Mitglieder des Objektivierungskontrollsenates nicht anzuwenden.

(3) Die amtswegige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 14 BDG 1979 ist unzulässig, solange das Mitglied nicht gemäß § 22 Abs. 8 Z 4 oder 5 seines Amtes entbunden worden ist.

(4) Die schriftliche Erklärung gemäß § 15 Abs. 1 BDG, aus dem Dienststand scheiden zu wollen, und der Austritt gemäß § 21 BDG 1979 sind gegenüber dem Vorsitzenden des Objektivierungskontrollsenates zu erklären.

(5) Amtstitel im Sinne des § 63 BDG 1979 sind die im § 2 Abs. 1 geregelten Funktionsbezeichnungen.

(6) Die §§ 91 bis 130 BDG 1979 gelten mit der Maßgabe, dass
 1. der Disziplinaranwalt vom Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport bestellt wird,
 2. die Disziplinarkommission und der Disziplinarsenat die Vollversammlung des Objektivierungskontrollsenates ist und
 3. gegen Entscheidungen der Vollversammlung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

(7) Soweit das BDG 1979 dem Vorgesetzten oder Dienststellenleiter Aufgaben zuweist, sind sie vom Vorsitzenden des Objektivierungskontrollsenates wahrzunehmen. Im übrigen ist der Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport Dienstbehörde.

(8) Die Leistungsfeststellung ist von der Vollversammlung aufgrund des Berichtes des Vorsitzenden des Objektivierungskontrollsenates oder auf Antrag des Mitgliedes des Objektivierungskontrollsenates mit Bescheid zu treffen. Die Bestimmungen der §§ 81 bis 86 BDG 1979 sind anzuwenden. Gegen die Entscheidung der Vollversammlung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Besoldung der Mitglieder

§ 31. (1) Für die Besoldung der Mitglieder des Objektivierungskontrollsenates gelten die Bestimmungen für Beamte des Allgemeinen Verwaltungsdienstes nach dem Gehaltsgesetz 1956, BGBI. Nr. 54.

(2) Dem Vorsitzenden gebührt ein Fixgehalt der Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A1 gemäß § 31 des Gehaltsgesetzes 1956.

(3) Den anderen Mitgliedern gebührt ein Gehalt der Verwendungsgruppe A1. Hinzu tritt die jeweilige Zulage der Funktionsgruppe 5. Für die Einstufung gelten die Bestimmungen über den Vorrückungstichtag.

6. Unterabschnitt

Betrauung mit der stellvertretenden Leitung einer Sektion

Anwendungsbereich

§ 32. Vor der Betrauung einer Person mit der Stellvertretung des Leiters einer Sektion in einer Zentralstelle, die keine Gruppengliederung aufweist, ist diese Funktion auszuschreiben, wenn mit ihrer Betrauung die Einstufung in die Funktionsgruppe 7 der Verwendungsgruppe A 1 oder M BO 1 oder der Bewertungsgruppe v1/5 bewirkt wird.

Ausschreibung

§ 33. (1) Die Ausschreibung nach § 32 hat jene Zentralstelle zu veranlassen, in deren Bereich die Betrauung mit der stellvertretenden Leitung einer Sektion wirksam werden soll.

(2) Auf den Inhalt der Ausschreibung ist § 6 Abs. 1 anzuwenden. Darüber hinaus hat die Ausschreibung den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass nur Bewerbungen von Personen zulässig sind, die mit der Leitung einer der Funktionsgruppe 5 oder 6 der Verwendungsgruppe A 1 oder M BO 1 oder der Bewertungsgruppe v1/4 zugeordneten Abteilung innerhalb der betreffenden Sektion dauernd betraut sind.

(3) Die Stellvertreterfunktion ist innerhalb eines Monats nach ihrem Freiwerden sektionsintern auf geeignete Weise auszuschreiben.

Bewerbung

§ 34. (1) Bewerber um die in § 32 angeführte Funktion haben in ihrem Bewerbungsgesuch die Gründe anzuführen, die sie für die Ausübung dieser Funktion als geeignet erscheinen lassen.

(2) Die Bewerbungsgesuche sind unmittelbar bei der auszuschreibenden Stelle einzubringen.

Verfahren

§ 35. Dem Verfahren vor der Objektivierungskommission sind nur Personen zu unterziehen, die

1. die im § 33 Abs. 2 angeführten Erfordernisse erfüllen und
2. sich spätestens am letzten Tag der in der Ausschreibung angeführten Bewerbungsfrist beworben haben.

Objektivierungskommission

§ 36. Auf die Art, Zusammensetzung und Tätigkeit der Objektivierungskommission sind § 9 Abs. 1 Z 1 und

Abs. 2 bis 8, § 10 und die §§ 13 bis 20 anzuwenden.

Objektivierungskontrollsenat

§ 37. § 21 und die §§ 27 bis 29 sind anzuwenden.

7. Unterabschnitt

Weiterbestellung

Anwendungsbereich

§ 38. (1) Ist eine Person nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, oder nach § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, befristet mit einer Funktion betraut worden und beabsichtigt der Leiter der zuständigen Zentralstelle, den Inhaber dieser Funktion nicht neuerlich mit dieser Funktion zu betrauen (weiterzubestellen), hat er ihm dies spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bestellungsduauer schriftlich mitzuteilen.

(2) Abs. 1 ist auf Funktionen in Dienstbereichen nicht anzuwenden, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Bediensteten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.

Folgen der Nichtweiterbestellung

§ 39. Wird dem Inhaber der Funktion gemäß § 38 Abs. 1 mitgeteilt, dass eine Weiterbestellung nicht erfolgt, ist ein Ausschreibungsverfahren nach dem 1. bis 5. Unterabschnitt durchzuführen.

2. Abschnitt

Besetzung von Leitungsfunktionen im Bereich von Rechtsträgern, die in einem engen organisatorischen Naheverhältnis zum Bund stehen

Anwendungsbereich

§ 40. (1) Vor der Betrauung einer Person mit einer Leitungsfunktion in einer Unternehmung oder sonstigen Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit,

1. die der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen,
2. die in einem engen organisatorischen Naheverhältnis zum Bund stehen und
3. deren Gestion nicht oder zum Großteil nicht unter den Bedingungen des allgemeinen Wettbewerbs erfolgt, ist die betreffende Funktion auszuschreiben.

(2) Leitungsfunktionen im Sinne des Abs. 1 sind Funktionen, für die Bezüge gebühren, die zumindest dem fixen Monatsentgelt eines Vertragsbediensteten der Bewertungsgruppe v1/5 gemäß § 74 Abs. 2 Z 1 lit. a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl Nr. 86, entsprechen.

(3) Ein enges organisatorisches Naheverhältnis zum Bund besteht dann, wenn

1. der Einfluss des Bundes auf die Verwaltung dieses Rechtsträgers erheblich ist und
2. der Einfluss seine Grundlage in der finanziellen Beteiligung an diesem Rechtsträger oder in anderen wirtschaftlichen oder organisatorischen Faktoren mit ähnlichem Effekt hat.

(4) Eine Unternehmung oder sonstige Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit nimmt nicht am allgemeinen Wettbewerb teil, wenn ihre Leistungen in einem sachlich und räumlich relevanten Marktgebiet nicht angeboten werden. Eine Einrichtung unterliegt zum Großteil nicht den Bedingungen des allgemeinen Wettbewerbs, wenn die Leistungserbringung nur in einem geringen Ausmaß von einem erfolgreichen Auftreten in einem sachlich und räumlich relevanten Marktgebiet abhängig ist.

(5) Die Unternehmungen oder sonstigen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie die Leitungsfunktionen gemäß Abs. 1 sind durch Verordnung der Bundesregierung festzulegen.

Ausschreibung

§ 41. (1) Die Ausschreibung nach § 40 hat jenes Organ vorzunehmen, das die Stelle zu besetzen hat.

(2) Auf den Inhalt der Ausschreibung ist § 6 Abs. 1 anzuwenden.

(3) Die Ausschreibung hat im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu erfolgen. Sie kann daneben auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.

Bewerbung

§ 42. (1) Bewerber um die im § 40 angeführten Funktionen haben in ihrem Bewerbungsgesuch die Gründe anzuführen, die sie für die Ausübung dieser Funktion geeignet erscheinen lassen

(2) Die Bewerbungsgesuche sind unmittelbar bei der ausschreibenden Stelle einzubringen.

Objektivierungskommission

§ 43. (1) Für die Mitwirkung am Objektivierungsverfahren hat das für die Ausschreibung zuständige Organ eine Objektivierungskommission einzurichten.

(2) Die Objektivierungskommission hat aus fünf Mitgliedern zu bestehen.

(3) Zwei Mitglieder sind von dem für die Ausschreibung zuständigen Organ zu bestellen, wovon mindestens ein

Mitglied besondere Kenntnisse zur fachlichen Beurteilung der Bewerber aufweisen muss. Mindestens eines dieser Mitglieder muss eine Frau sein. Eines dieser Mitglieder ist von dem für die Ausschreibung zuständigen Organ mit dem Vorsitz der Objektivierungskommission zu betrauen.

(4) Je ein Mitglied ist von der in Betracht kommenden Gewerkschaft und vom zuständigen Betriebsrat zu entsenden. Es sollte nach Möglichkeit besondere Kenntnisse zur fachlichen Beurteilung der Bewerber aufweisen.

(5) Ein weiteres Mitglied ist von dem für die Ausschreibung zuständigen Organ als Berater zu bestellen, das aus einer Liste von Unternehmen heranzuziehen ist, deren Aufgabe oder Unternehmensziel die Personalberatung ist.

(6) § 10 Abs. 2 ist anzuwenden.

Objektivierungsverfahren

§ 44. Die §§ 13, 14 Abs. 1 und 2, 15 und 17 bis 20 sind auf das Objektivierungsverfahren sinngemäß anzuwenden.

Objektivierungskontrollsenat

§ 45. § 21 und die §§ 27 bis 29 sind sinngemäß anzuwenden.

3. Abschnitt

Besetzung von Leitungsgorganen im Bereich der Rechnungshofkontrolle unterliegenden juristischen Personen im Einflussbereich des Bundes, auf die der 2. Abschnitt nicht angewendet wird

Anwendungsbereich

§ 46. (1) Die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsgangs (Vorstand, Geschäftsführung) von Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen und auf die die Bestimmungen des 2. Abschnittes nicht angewendet werden, hat nach den Vorschriften dieses Abschnittes zu erfolgen.

(2) Dieser Abschnitt ist nicht anzuwenden auf die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsgangs von juristischen Personen gemäß Abs. 1, wenn die Summe der finanziellen Beteiligungen von Ländern und Gemeinden an diesen juristischen Personen größer ist, als die des Bundes.

(3) Dieser Abschnitt ist nicht anzuwenden auf die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsgangs von juristischen Personen gemäß Abs. 1, deren Geschäftstätigkeit auf die Abwicklung von Geschäftsvorgängen einer vormaligen unternehmerischen Tätigkeit beschränkt ist und deren Leitungsfunktionäre keine oder nur eine geringe Entschädigung erhalten.

(4) Dieser Abschnitt ist nicht anzuwenden auf die Bestellung von solchen Mitgliedern des Leitungsgangs gemäß Abs. 1, deren Bestellung auf Entsendungsrechte von Rechtsträgern zurückführbar sind, die nicht der Rechnungshofkontrolle unterliegen.

Ausschreibung

§ 47. (1) Der Besetzung von in § 46 genannten Stellen hat eine öffentliche Ausschreibung vorzunehmen. Die Ausschreibung hat jenes Organ vorzunehmen, das die Stelle zu besetzen hat.

(2) Die Ausschreibung hat möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle zu erfolgen. Ist eine neue Stelle zu besetzen, so hat die Ausschreibung innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der betreffenden organisatorischen Maßnahmen zu erfolgen.

(3) Die Ausschreibung hat jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu enthalten, die im Hinblick auf die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Stelle verbundenen Aufgaben von den Bewerbern erwartet werden. Sie hat darüber hinaus über die Aufgaben des Inhabers der ausgeschriebenen Stelle Aufschluss zu geben.

(4) Die Ausschreibung ist im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und zumindest einer weiteren bundesweit verbreiteten Tageszeitung zu veröffentlichen.

(5) Für die Überreichung der Bewerbungen ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

Bewerbung

§ 48. Bewerber um eine nach diesem Abschnitt ausgeschriebene Stelle haben in ihrer Bewerbung die Gründe dafür anzuführen, die sie für die Besetzung dieser Stelle als geeignet erscheinen lassen.

Besetzung

§ 49. (1) Das für die Besetzung zuständige Organ hat die Stelle ausschließlich an eine Person zu vergeben, die dazu bestmöglich geeignet ist.

(2) Die Eignung ist insbesondere aufgrund fachlicher Vorbildung und bisheriger Berufserfahrung der Bewerber, ihrer Fähigkeit zur Menschenführung, ihrer organisatorischen Fähigkeiten und ihrer persönlichen Zuverlässigkeit festzustellen. Wenn internationale Erfahrungen für die betreffende Stelle erforderlich sind, ist darauf besonders Bedacht zu nehmen.

(3) Das für die Besetzung zuständige Organ kann für die Suche nach geeigneten Personen und die Feststellung der

- 13 -

Eignung der Bewerber auch Unternehmungen heranziehen, in deren Aufgabenbereich derartige Tätigkeiten fallen.

(4) Das für die Besetzung zuständige Organ hat den Namen der Person, mit der die Stelle besetzt worden ist, und die Namen aller Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt haben, zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und zumindest einer weiteren bundesweit verbreiteten Tageszeitung zu erfolgen.

Vertragsschablonen

§ 50. (1) Die Bundesregierung hat Vertragsschablonen zu beschließen, die von Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen im Sinne des § 46 beim Abschluss von Verträgen zur Bestellung von Mitgliedern der Leitungsgänge anzuwenden ist.

(2) Die Vertragsschablonen haben alle Elemente vorzusehen, die in Verträge zur Besetzung von Mitgliedern des Leitungsgangs aufgenommen werden dürfen. Sie haben einen Gesamtjahresbezug vorzusehen, neben dem zur erfolgsabhängige sonstige Leistungen zulässig sind. Die leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten haben sich an der wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmung, insbesondere im Hinblick auf die Gewinn-, Umsatz- und Exportentwicklung sowie die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zu orientieren.

(3) Eine allfällige Pensionsregelung in den Vertragsschablonen hat sich an § 15 Bundesbezügegesetz, BGBI. I Nr. 64/1997, zu orientieren.

Vertrag

§ 51. (1) Die Verträge zur Bestellung von Mitgliedern des Leitungsgangs haben den Vertragsschablonen gemäß § 51 zu entsprechen und dürfen diesen keine über die Kriterien der Vertragsschablonen hinausgehenden Vorteile einräumen.

(2) Weiters haben sich derartige Verträge an den in der jeweiligen Branche üblichen Verträgen zu orientieren und sich unter Zuziehung von Personalberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftstreuhändern oder ähnlicher fachlicher Beratung zu erstellen.

Objektivierungskontrollsenat

§ 52. (1) Die Besetzung von Leitungsgängen gemäß § 46 unterliegt der allgemeinen Kontrolle durch den Objektivierungskontrollsenat.

(2) Der Objektivierungskontrollsenat ist berechtigt, von amtswegen bei vermuteten Benachteiligungen von Stellenbewerbern bei der Besetzung von Leitungsgängen Nachforschungen anzustellen.

(3) Alle Organe, die mit der Besetzung von Leitungsgängen betraut sind, haben dem Objektivierungskontrollsenat auf dessen Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihm Akteneinsicht zu gewähren.

3. TEIL

OBJEKTIVIERUNG DER AUFNAHME IN EIN DIENSTVERHÄLTNIS ZUM BUND

1. Abschnitt Aufnahmeverfahren

1. Unterabschnitt Allgemeine Bestimmungen

Bekanntmachung und Ausschreibungspflicht

§ 53. (1) Vor der Besetzung einer freigewordenen oder neu geschaffenen Planstelle hat die für die Aufnahme zuständige Dienststelle festzustellen, ob die Planstelle mit einem geeigneten Bundesbediensteten besetzt werden kann. Zu diesem Zweck ist die zur Besetzung gelangende Planstelle ressortintern in geeigneter Weise und durch Mitteilung an das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport bekannt zu geben.

(2) Gelangt die für die Aufnahme zuständige Dienststelle nach Durchführung ihrer Feststellungen nach Abs. 1 zur Auffassung, dass die Planstelle nicht mit einem geeigneten Bundesbediensteten besetzt werden kann, ist eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

Zuständigkeit

§ 54. (1) Die Ausschreibung und das nachfolgende Aufnahmeverfahren sind von der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle durchzuführen.

(2) Der Leiter der Zentralstelle kann jedoch aus Gründen der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Kostensparnis

1. die Ausschreibung oder
2. das Aufnahmeverfahren oder
3. sowohl die Ausschreibung als auch das Aufnahmeverfahren

einer anderen sachlich geeigneten Dienststelle des Ressorts übertragen.

Inhalt der Ausschreibung

§ 55. (1) In der Ausschreibung sind alle Erfordernisse anzuführen, die die Rechtsvorschriften für die mit der ausgeschriebenen Planstelle verbundene Verwendung (Einstufung) vorsehen.

(2) Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben des vorgesehenen Arbeitsplatzes von wesentlicher Bedeutung ist, ist in der Ausschreibung die Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse vorzuschreiben (Anforderungsprofil). Bei jedem zusätzlichen Erfordernis ist ausdrücklich anzuführen,

1. ob es unbedingt zu erfüllen ist oder
2. ob von seiner Erfüllung abgesehen wird, wenn sich kein geeigneter Bewerber meldet, der dieses Erfordernis erfüllt.

(3) In der Ausschreibung sind ferner anzuführen:

1. die Art des vorgesehenen Auswahlverfahrens (Eignungsprüfung, Aufnahmegericht, Aufnahmeverfahren nach § 99),
2. die Dienststelle, bei der die Bewerbung einzubringen ist, und
3. - sofern es sich um einen Inländern vorbehaltenen Arbeitsplatz handelt - der Hinweis auf diesen Umstand.

(4) Liegt in einer bestimmten Verwendung der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde unter 50%, ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen für den zu besetzenden Arbeitsplatz besonders erwünscht sind. Dies gilt nicht für Arbeitsplätze, für die ausschließlich Männer aufgenommen werden können.

(5) Betrifft eine Planstelle einen Arbeitsplatz mit behindertengerechter Ausstattung oder kann für diesen Arbeitsplatz eine behindertengerechte Ausstattung vorgesehen werden, kann die Ausschreibung auf Bewerber beschränkt werden, die entsprechende Behinderungen aufweisen.

(6) Betrifft die Ausschreibung einen Arbeitsplatz einer in Funktionsgruppen gegliederten Verwendungsgruppe des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, des Exekutivdienstes oder des Militärischen Dienstes oder einer in Bewertungsgruppen gegliederten Entlohnungsgruppe der Vertragsbediensteten, ist in der Ausschreibung auch bekannt zu geben, welcher Funktionsgruppe oder Bewertungsgruppe der Arbeitsplatz zugeordnet ist oder ob es sich um einen der Grundlaufbahn einer Verwendungsgruppe zugeordneten Arbeitsplatz handelt. Ebenso ist in der Ausschreibung auf Art und Dauer der abweichenden Einstufung des Bediensteten in der Ausbildungsphase hinzuweisen.

(7) § 13 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Objektivierungskommission die Aufnahmekommission nach § 62 tritt.

Verlautbarung

§ 56. (1) Die Ausschreibung ist an der Amtstafel der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle anzuschlagen.

(2) Die Ausschreibung kann daneben auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.

(3) Jede Ausschreibung ist gleichzeitig der zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und dem Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport mitzuteilen. Nach Möglichkeit ist sicherzustellen, dass den Arbeit Suchenden der gesamte Ausschreibungstext bekannt gegeben werden kann.

Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht

§ 57. Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden:

1. bei Saisonarbeitskräften,
2. bei sonstigen Tätigkeiten, deren voraussichtliche Dauer sechs Monate nicht überschreitet,
3. bei Teilbeschäftigung im Ausmaß von weniger als einem Drittel der für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Wochendienstleistung und
4. bei Dienstverhältnissen, deren Dauer
 - a) durch eine gesetzliche Vorschrift oder von der Aufgabenstellung her begrenzt ist und
 - b) einen Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigt.

Fälle, in denen eine Ausschreibung nicht einzuleiten ist

§ 58. Eine Ausschreibung ist nicht einzuleiten:

1. für Tätigkeiten im Rahmen des Kabinetts eines Bundesministers oder des Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen im § 3 des Bundesbezügegesetzes, BGBI. I Nr. 64/1997, angeführten obersten Organs,
2. für Bedienstete des Büros eines (Amtsführenden) Präsidenten des Landesschulrates oder des Stadtschulrates für Wien,
3. für Bedienstete nach Art. 30 Abs. 5 B-VG,
4. bei Besetzung einer Planstelle mit einem geeigneten Bediensteten einer inländischen Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes,
5. bei Besetzung einer Planstelle mit einem Teilnehmer an der Eignungsausbildung nach den §§ 2b bis 2d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948,
6. bei Besetzung einer Planstelle mit einer Person, die sich bereits erfolgreich einem Ausschreibungs- oder Überprüfungsverfahren nach diesem Abschnitt oder nach einer entsprechenden Regelung des Ausschreibungsgesetzes 1989 für einen zumindest gleichwertigen Arbeitsplatz unterzogen hat und deren letzte Verwendung im Bundesdienst nicht länger als ein Jahr zurückliegt,
7. bei Besetzung einer Planstelle mit einer Person, deren Bundesdienstverhältnis deswegen beendet wurde, weil

- die Einrichtung, an der sie tätig war, aus dem Bund ausgegliedert wurde,
8. bei Besetzung einer Planstelle mit einer Person, die eine dreijährige erfolgreiche Verwendungsdauer im Bundesdienst auf einem zumindest gleichwertigen Arbeitsplatz (auf zumindest gleichwertigen Arbeitsplätzen) aufweist und
- a) deren letzte Verwendung im Bundesdienst nicht länger als drei Jahre zurückliegt oder
 - b) die wegen der Betreuung eines Kindes aus dem Bundesdienst ausgeschieden ist und spätestens mit Beginn der Schulpflicht dieses Kindes oder eines weiteren von ihr zu betreuenden Kindes wieder in den Bundesdienst aufgenommen werden will.

Bestimmungen für die Fälle der §§ 57 und 58

- § 59.** (1) Die Bestimmungen dieses Unterabschnittes über die Aufnahmeverfahren sind nicht anzuwenden:
1. in den Fällen des § 57, wenn von einer Ausschreibung abgesehen wurde, und
 2. in den Fällen des § 58.

(2) Werden die im § 57 angeführten Bediensteten ohne Ausschreibung in den Bundesdienst aufgenommen und streben sie eine Verwendung an, für die ein Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren vorgesehen ist und durchgeführt wird, haben sie sich diesem Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren zu unterziehen.

(3) Streben die im § 58 Z 1 bis 3 angeführten Bediensteten eine Verwendung an, die nicht in den §§ 57 oder 58 angeführt ist, haben sie sich einem Überprüfungsverfahren nach § 107 zu unterziehen.

Bewerbung

§ 60. (1) Die Bewerbungsgesuche sind schriftlich bei der in der Ausschreibung angeführten Dienststelle einzubringen.

(2) Als Tag der Bewerbung gilt der Tag, an dem die Bewerbung bei der in der Ausschreibung angeführten Stelle einlangt. Wird das Bewerbungsgesuch im Postwege im Inland eingebracht, gilt jedoch als Tag der Bewerbung das Datum des Poststempels.

(3) Die Bewerbung von Personen, die sich bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband befinden, ist zulässig.

Aufnahmeverfahren

§ 61. (1) Die Art und die Durchführung des in Betracht kommenden Aufnahmeverfahrens sind im 3. bis 7. Unterabschnitt geregelt.

(2) Von der Durchführung eines Aufnahmeverfahrens nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn die für die Aufnahme zuständige Dienststelle zur Auffassung gelangt, dass die ausgeschriebene Planstelle mit einem geeigneten Bundesbediensteten besetzt werden kann.

(3) Dem Aufnahmeverfahren nach Abs. 1 oder dem Besetzungsverfahren nach Abs. 2 sind nur jene Bewerber zu unterziehen, die

- 1. die im § 55 Abs. 1 und 2 angeführten Erfordernisse für die angestrebte Verwendung erfüllen und
- 2. sich spätestens am letzten Tag der in der Ausschreibung angeführten Bewerbungsfrist beworben haben.

(4) Wenn es die Rechtsvorschriften ausdrücklich zulassen und weniger Bewerber die im § 55 Abs. 1 angeführten Erfordernisse erfüllen, als Planstellen zu besetzen sind, kann nach diesen Rechtsvorschriften von der Nichterfüllung im § 55 Abs. 1 angeführter Erfordernisse Nachsicht erteilt werden. Eine erteilte Nachsicht gilt auch für die spätere Aufnahme oder Besetzung.

(5) Die Voraussetzung des Abs. 3 Z 2 erfüllen auch Bewerber, die sich längstens ein Jahr vor der betreffenden Ausschreibung um eine Planstelle beworben haben, wenn diese der nun ausgeschriebenen Planstelle (den nun ausgeschriebenen Planstellen) hinsichtlich

- 1. der Einstufung und der Art der Verwendung und
 - 2. des gewünschten Dienstortes
- entspricht.

(6) Bewerber, die die Erfordernisse des Abs. 3 nicht erfüllen, sind hiervon formlos zu verständigen.

2. Unterabschnitt Aufnahmekommission

Zusammensetzung der Aufnahmekommission

§ 62. (1) Für die Mitwirkung am Aufnahmeverfahren sind bei den das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststellen Aufnahmekommissionen einzurichten. Ihre Funktionsdauer beträgt fünf Jahre.

(2) Die Aufnahmekommissionen haben aus fünf Mitgliedern zu bestehen.

(3) Zwei Mitglieder sind vom Leiter der zuständigen Zentralstelle zu bestellen, wovon mindestens ein Mitglied besondere Kenntnisse zur fachlichen Beurteilung der Bewerber aufweisen muss. Mindestens eines dieser Mitglieder muss eine Frau sein. Der Leiter der zuständigen Zentralstelle kann jedoch aus Gründen der Raschheit, Zweckmäßigigkeit und Kostensparnis die Bestellung dieser Mitglieder an den Leiter jener Dienststelle delegieren, bei der die

Aufnahmekommission errichtet ist.

(4) Je ein Mitglied ist von der in Betracht kommenden Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes und vom zuständigen Dienststellenausschuss zu entsenden. Es sollte nach Möglichkeit besondere Kenntnisse zur fachlichen Beurteilung der Bewerber aufweisen.

(5) Ein weiteres Mitglied ist vom Leiter der zuständigen Zentralstelle als externer Berater zu bestellen. Die Bestellung hat nach § 11 zu erfolgen.

(6) Der Leiter der zuständigen Zentralstelle hat eines der beiden von ihm bestellten Mitglieder, die nicht als externe Berater heranzuziehen sind, mit dem Vorsitz der Objektivierungskommission zu betrauen.

Bestellung von Ersatzmitgliedern

§ 63. Für jedes Mitglied ist für den Fall seiner Verhinderung und, um eine dem § 62 entsprechende Zusammensetzung der Aufnahmekommission zu ermöglichen, die nötige Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.

Folgeleistungspflicht

§ 64. Bundesbedienstete haben einer Bestellung zum Mitglied oder Ersatzmitglied einer Aufnahmekommission Folge zu leisten.

Bestellungshindernisse

§ 65. Zum Mitglied oder Ersatzmitglied einer Aufnahmekommission darf nicht bestellt werden,

1. wer mit der Durchführung oder Auswertung von Tests für die Eignungsprüfung in jenen Aufnahmeverfahren betraut ist, an denen die betreffende Aufnahmekommission mitzuwirken hat,
2. wer außer Dienst gestellt ist oder
3. gegen wen ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist.

Mitgliedschaft zur Aufnahmekommission

§ 66. (1) Die Mitglieder der Aufnahmekommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

(2) Die Mitgliedschaft zur Aufnahmekommission ruht

1. ab der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss und
2. während der Zeit
 - a) der Suspendierung,
 - b) der Außerdienststellung,
 - c) eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und
 - d) der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(3) Die Mitgliedschaft zur Aufnahmekommission endet

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer,
2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
3. mit der Versetzung ins Ausland,
4. mit dem Wechsel der Dienstbehörde,
5. mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Dienststand oder aus dem Personalstand des Ressorts,

(4) Der Dienststellenausschuss kann ein von ihm bestelltes Mitglied der Aufnahmekommission jederzeit abberufen und ersetzen.

(5) Bei Bedarf ist die Aufnahmekommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern (Ersatzmitgliedern) für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

Verfahren vor der Aufnahmekommission

§ 67. (1) Die Sitzungen der Aufnahmekommission sind vom Vorsitzenden einzuberufen und vorzubereiten.

(2) Zur Beschlussfähigkeit der Aufnahmekommission ist die Anwesenheit aller fünf Mitglieder (oder entsprechender Ersatzmitglieder) erforderlich.

(3) Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht alle Mitglieder (oder entsprechenden Ersatzmitglieder) erschienen, hat der Vorsitzende unverzüglich eine neuerliche Sitzung einzuberufen, die nicht später als drei Tage danach stattfinden darf. Auf dieser und auf den folgenden Sitzungen ist die Aufnahmekommission jedenfalls beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied (oder Ersatzmitglied) anwesend ist.

(4) Die Aufnahmekommission hat ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei der Abstimmung hat der Vorsitzende seine Stimme zuletzt abzugeben.

(5) Auf das Verfahren der Aufnahmekommission sind die §§ 6 Abs. 1, 7, 13, 14 bis 16 sowie 18 bis 22, 32, 33, 45 und 46 AVG anzuwenden.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Aufnahmekommissionen sind von der Bundesregierung durch Verordnung (Geschäftsordnung) zu erlassen.

(7) Für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte, die mit der Tätigkeit einer

Aufnahmekommission verbunden sind, hat die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle vorzusorgen.

(8) Abweichend von Abs. 7 obliegt die Namhaftmachung des externen Beraters zum Zwecke seiner Bestellung als Mitglied der Aufnahmekommission nach § 62 Abs. 5 dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport.

Rechtsstellung der Bewerber

§ 68. (1) Die Bewerber haben keinen Rechtsanspruch auf Betrauung mit der ausgeschriebenen Planstelle. Sie haben

1. im Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren vor Testbeginn nach dem Zufallsprinzip und
2. im Überprüfungsverfahren

keine Parteistellung.

(2) Die Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

(3) Wird ein Bewerber mit der ausgeschriebenen Planstelle betraut, der nach dem Gutachten der Aufnahmekommission für die angestrebte Verwendung nicht der am besten geeignete Bewerber ist, sind dem Objektivierungskontrollsenat die Gründe mitzuteilen, die für die Betrauung maßgebend waren.

Nicht berücksichtigte Bewerber

§ 69. (1) Nach der Entscheidung über die Besetzung der Planstelle hat die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle alle Bewerber, die nicht berücksichtigt worden sind, hievon formlos zu verständigen.

(2) In der Verständigung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass

1. die Bewerbung weiterhin gültig bleibt, wenn der Bewerber innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung schriftlich mitteilt, dass die Bewerbung aufrecht bleiben soll,
2. die Bewerbung aber in keinem Fall länger als ein Jahr gültig sein kann.

(3) Bei Besetzung einer Planstelle nach § 61 Abs. 2 hat die Verständigung auch den Hinweis zu enthalten, dass von der Durchführung eines Aufnahmeverfahrens abgesehen wurde, weil die Planstelle mit einem oder einer Bundesbediensteten besetzt werden konnte.

3. Unterabschnitt

Aufnahmeverfahren mit Eignungsprüfung

Anwendungsbereich

§ 70. Dieser Unterabschnitt gilt für alle Aufnahmeverfahren, die nicht unter den 4. bis 7. Unterabschnitt fallen.

Eignungsprüfung

§ 71. (1) Bewerber sind einer Eignungsprüfung zu unterziehen, wenn sie

1. die Erfordernisse des § 55 erfüllen und
2. noch keine für die ausgeschriebene Planstelle gültige Eignungsprüfung aufweisen.

(2) Aus Gründen der Kostenersparnis können Bewerber auch dann der Eignungsprüfung unterzogen werden, wenn lediglich die Erfüllung des Erfordernisses der persönlichen Eignung noch nicht feststeht, wohl aber erwartet werden kann, dass es gegeben ist. In diesem Fall ist es zulässig, die erforderlichen Nachweise (zB allfällige Ergonomieuntersuchungen zur Feststellung der körperlichen Eignung) nach der abgelegten Eignungsprüfung durchzuführen. Dieser Umstand ist den Bewerbern bereits in der Ausschreibung bekannt zu geben.

Zuständigkeit für die Eignungsprüfung

§ 72. (1) Die Eignungsprüfung ist von der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle durchzuführen.

(2) Im Interesse der Raschheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis kann jedoch die Durchführung der Eignungsprüfung einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Ressorts übertragen werden, wenn diese nach ihrer Organisation und personellen Besetzung dazu geeignet ist.

(3) Die Übertragung der Durchführung der Eignungsprüfung auf eine Dienststelle eines anderen Ressorts bedarf des Einvernehmens der betroffenen Bundesminister.

Durchführung der Eignungsprüfung

§ 73. (1) Die Eignungsprüfung ist in Form von objektiven Tests durchzuführen.

(2) Die Verteilung der Tests an die einzelnen Bewerber hat erst unmittelbar vor Testbeginn nach dem Zufallsprinzip zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass vom Inhalt des Tests erst bei Testbeginn Kenntnis erlangt wird.

(3) Die Bewerber haben für die Teilnahme an der Eignungsprüfung keinen Kostenersatz zu leisten.

Erstellung der Tests

§ 74. (1) Die Tests sind vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport auszuarbeiten. Das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport hat die speziellen Anforderungen für einzelne Verwendungen im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralstellen festzulegen.

(2) Die Anforderungen sind so zu gestalten, dass sie

1. auf die Vorbildung Bedacht nehmen, die für die betreffende Besoldungs-, Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe oder sonstige vergleichbare Einstufungskategorie erforderlich ist, und
2. durch spezielle Fragenprogramme für einzelne Verwendungen ergänzt werden können.

(3) Die Tests sind in einer solchen Zahl von Varianten zu erstellen, dass eine Vorhersehbarkeit der zu erfüllenden Aufgaben ausgeschlossen ist.

(4) Die für die Durchführung der Tests und für die wissenschaftliche Neu- und Weiterentwicklung von Testverfahren erforderlichen Daten dürfen automationsunterstützt verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur von den mit diesen Aufgaben betrauten Bediensteten und nur für die angeführten Zwecke verwendet werden.

Auswertung der Tests

§ 75. (1) Soweit dies möglich ist, sind die Tests für die Auswertung zu anonymisieren.

(2) Das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport hat für die Auswertung der Tests ein Punktesystem auszuarbeiten und die Punktewerte nach den spezifischen Anforderungen der angestrebten Verwendung zu gewichten.

(3) Die für die Durchführung und Auswertung der Tests erforderliche Schulung ist vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport anzubieten.

(4) Den zuständigen Organen der Personalvertretung ist Gelegenheit zu geben, eines ihrer Mitglieder zur Beobachtung der Auswertung jener Tests zu entsenden, die eine in ihren Vertretungsbereich fallende Verwendung betreffen.

Verordnung über die Eignungsprüfung

§ 76. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Eignungsprüfung und die Erstellung und Auswertung der Tests sind durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen.

Ergebnis der Eignungsprüfung

§ 77. (1) Vor dem Test ist vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport eine Mindestpunktezahl festzusetzen. Bewerber, die diese Mindestpunktezahl nicht erreichen, scheiden aus dem weiteren Aufnahmeverfahren aus.

(2) Jedem Bewerber sind nach der Eignungsprüfung umgehend mitzuteilen:

1. die von ihm tatsächlich erreichte Punktezahl,
2. die bei dieser Eignungsprüfung erreichbare Höchstpunktezahl und
3. die nach Abs. 1 festgesetzte Mindestpunktezahl.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Angaben sind auch der Aufnahmekommission mitzuteilen.

(4) Die auf Grund der Eignungsprüfung festgestellte Punktezahl gilt auch für spätere Ausschreibungsverfahren, wenn

1. eine Planstelle
 - a) desselben Ressorts besetzt werden soll oder
 - b) eines anderen Ressorts besetzt werden soll und beide Eignungsprüfungen von derselben Dienststelle durchzuführen sind,
2. für die betreffende Verwendung dieselben Testbedingungen und dieselbe Gewichtung der Punktewerte gelten und
3. die Ausschreibung innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Eignungsprüfung erfolgt.

Reihung für die Aufnahme in den Bundesdienst

§ 78. (1) Für die Aufnahme in den Bundesdienst ist die Person heranzuziehen, die bei der Eignungsprüfung die höchste Punktezahl erreicht hat. Sind mehrere Planstellen zu besetzen, sind die Bewerbungen in der Reihenfolge der erzielten Punktezahl heranzuziehen.

(2) Von der im Abs. 1 angeführten Reihenfolge darf nur abgewichen werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Art der dienstlichen Aufgaben unbedingt erforderlich ist.

Informationsgespräch

§ 79. (1) Hält es die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle im Hinblick auf die Art der zu erbringenden Tätigkeit für erforderlich kann sie die bestgereihten Bewerber, und zwar um zumindest zwei mehr als Planstellen zu vergeben sind, zu einem Informationsgespräch einladen.

(2) Das Informationsgespräch haben zu führen:

1. die Person,
 - a) die nach erfolgter Aufnahme eines Bewerbers voraussichtlich unmittelbar mit der Dienstaufsicht betraut sein wird oder
 - b) die von der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle stattdessen im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis dazu bestimmt wird, und
2. ein Vertreter der Personalverwaltung.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Personen haben der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle

- 19 -

mitzuteilen, ob und inwieweit sie es für geboten halten, dass bei der Aufnahme in den Bundesdienst von der Reihung nach § 78 abgewichen wird.

Befassung der Aufnahmekommission

§ 80. (1) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat die Aufnahmekommission aufzufordern, ein Gutachten zu erstellen,

1. wenn diese Dienststelle gemäß § 78 Abs. 2 beabsichtigt, einen Bewerber mit der ausgeschriebenen Planstelle zu betrauen, der oder die bei der Eignungsprüfung eine geringere Punktezahl als ein anderer Bewerber erzielt hat, dessen Bewerbung noch aufrecht ist, oder
2. wenn mindestens zwei Personen die bei der Eignungsprüfung erzielte höchste Punktezahl erreicht haben und von diesen nicht alle berücksichtigt werden können.

(2) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat der Aufnahmekommission alle für die Erstellung des Gutachtens nötigen Unterlagen zu übermitteln.

Prüfung der Unterlagen

§ 81. (1) Wird die Aufnahmekommission befasst, hat der Vorsitzende unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat innerhalb einer Woche ab dem Tag der Befassung stattzufinden.

- (2) In der Sitzung ist zu entscheiden,
 1. ob es erforderlich ist, mit den Bewerbern Aufnahmegespräche zu führen, oder
 2. ob die Aufnahmekommission ihr Gutachten voraussichtlich allein auf Grund der Aktenlage und allfälliger sonstiger Erhebungen erstellen kann.
- (3) Beschließt die Aufnahmekommission, dass Aufnahmegespräche zu führen sind, ist unverzüglich eine weitere Sitzung einzuberufen, die spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden muss.
- (4) Der Vorsitzende kann von der Anberaumung einer Sitzung absehen, wenn
 1. nach Ansicht aller Kommissionsmitglieder das Gutachten allein auf Grund der Aktenlage erstellt werden kann und
 2. alle Kommissionsmitglieder dem vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Entwurf des Gutachtens ihre schriftliche Zustimmung erteilen.

Aufnahmegespräch

§ 82. (1) Im Falle des § 81 Abs. 2 Z 1 sind

1. die Bewerber, deren Aufnahme beabsichtigt ist, und
2. alle Bewerber, die bei der Eignungsprüfung mindestens eine gleich hohe Punktezahl wie einer der in Z 1 angeführten Bewerber erreicht haben,

zu einer Sitzung der Aufnahmekommission einzuladen.

(2) Die Aufnahmekommission hat mit den Eingeladenen Aufnahmegespräche zu führen und erforderliche weitere Erhebungen zu pflegen. Das Aufnahmegespräch kann

1. entweder mit jedem einzelnen Bewerber gesondert oder
2. auf Beschluss der Aufnahmekommission in einer Form geführt werden, die einer anderen allgemein anerkannten Methode der Personalauswahl entspricht.

- (3) Dem Aufnahmegespräch ist beizuziehen, wer
 1. nach erfolgter Aufnahme eines Bewerbers voraussichtlich unmittelbar mit der Dienstaufsicht betraut sein wird oder
 2. von der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle stattdessen im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis dazu bestimmt wird.

Diese Person ist von der Aufnahmekommission vor Ausarbeitung ihres Gutachtens anzuhören.

(4) Der Inhalt und die Auswertung der Aufnahmegespräche sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegenüber allen Personen Stillschweigen zu bewahren, denen gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht.

(5) Die für die Führung von Aufnahmegesprächen erforderliche Schulung ist vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport anzubieten. Bei der Bestellung zum Mitglied einer Aufnahmekommission ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit nur Personen herangezogen werden, die für die Führung von Aufnahmegesprächen geschult sind.

Gutachten der Aufnahmekommission

§ 83. (1) Die Aufnahmekommission hat der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle ein begründetes Gutachten zu übermitteln. Das Gutachten hat zu enthalten, welcher der eingeladenen Bewerber für die angestrebte Verwendung am besten geeignet ist.

(2) Weisen mehrere Personen dieselbe Punktezahl auf und können von diesen nicht alle berücksichtigt werden, sind im Gutachten ferner zu berücksichtigen:

1. zunächst das Ausmaß einer allfälligen sozialen Bedürftigkeit,

2. danach eine allfällige Anwendbarkeit der begünstigenden Bestimmungen
 - a) des § 6 Z 3 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947,
 - b) des § 148 Abs. 6 und 7 BDG 1979 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 geltenden Fassung, und der §§ 151 Abs. 7 und 8 und 186 Abs. 2 BDG 1979,
 - c) des § 53 Z 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der bis zum Ablauf des 30. September 1997 geltenden Fassung und § 53 Z 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948,
 - d) des § 33 Abs. 8 und 9 des Wehrgesetzes 1990,
 - e) des § 12 Abs. 6 und 7 des Wehrgesetzes 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150/1978 in Verbindung mit Art. VII Abs. 1 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 577, und
3. schließlich der Umstand, dass der Bewerber einen mindestens dreijährigen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet hat, wenn das Ende dieser Dienstleistung nicht länger als vier Jahre zurückliegt.

(3) Sind bei der Abstimmung Kommissionsmitglieder in der Minderheit geblieben, ist im Gutachten ausdrücklich darauf hinzuweisen. Jedes in der Minderheit gebliebene Kommissionsmitglied kann innerhalb offener Frist ein eigenes Gutachten abgeben.

Frist für das Gutachten

§ 84. (1) Die Aufnahmekommission hat ihr Gutachten der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von

1. zwei Wochen, wenn keine Aufnahmegespräche geführt worden sind, oder
2. drei Wochen, wenn Aufnahmegespräche geführt worden sind,

 ab dem Tag der Befassung zu übermitteln.

(2) Übermittelt die Aufnahmekommission das Gutachten nicht innerhalb dieser Fristen, kann der Leiter der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle die Planstelle unter Bedachtnahme auf § 83 Abs. 2 ohne weiteres Zuwartern besetzen.

Aufnahme entgegen dem Gutachten der Aufnahmekommission

§ 85. Wird ein Bewerber mit der ausgeschriebenen Planstelle betraut, der nach dem Gutachten der Aufnahmekommission eine geringere Eignung aufweist als wenigstens ein anderer eingeladener Mitbewerber, sind der Aufnahmekommission die Gründe mitzuteilen, die für die Betrauung maßgebend waren.

4. Unterabschnitt

Aufnahmeverfahren mit Aufnahmegespräch anstelle einer Eignungsprüfung

Anwendungsbereich

§ 86. Dieser Unterabschnitt ist auf die Besetzung von Planstellen für Verwendungen anzuwenden, die

1. ein besonderes Maß an speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten erfordern (zB ADV-Fachleute, Techniker und Spezialarbeiter der Verwendungsgruppen A 3, A 4, P 1 und P 2 oder der Entlohnungsgruppen v3, v4, h1 und h2) oder
2. auf Grund der bestehenden Arbeitsmarktlage wegen geringen Angebotes von Arbeitnehmern als Mangelberufe anzusehen sind.

Aufnahmegespräch

§ 87. (1) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat alle Bewerber, die die Erfordernisse des § 61 erfüllen, zu einem Aufnahmegespräch einzuladen.

(2) Das Aufnahmegespräch haben zu führen:

1. die Person,
 - a) die nach erfolgter Aufnahme eines Bewerbers voraussichtlich unmittelbar mit der Dienstaufsicht betraut sein wird oder
 - b) die von der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle stattdessen im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis dazu bestimmt wird, und
2. ein Vertreter der Personalverwaltung.

(3) Die im Abs. 2 angeführten Personen haben der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle einen Aufnahmeverorschlag zu erstatten. Der Aufnahmeverorschlag hat die Angabe zu enthalten, welche der Bewerber als nicht geeignet und welche Bewerber als geeignet anzusehen sind. Die geeigneten Bewerber sind nach dem Ausmaß ihrer Eignung für die vorgesehene Verwendung (die vorgesehenen Verwendungen) zu reihen. Der Aufnahmeverorschlag ist zu begründen. Kommt keine Einigung über den Aufnahmeverorschlag zustande, hat jede der beiden Personen einen eigenen Aufnahmeverorschlag zu erstatten.

Befassung der Aufnahmekommission

§ 88. (1) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat der Aufnahmekommission den Aufnahmeverorschlag (die Aufnahmeverorschläge) und alle sonstigen für die Erstellung des Gutachtens nötigen Unterlagen zu übermitteln.

(2) Der Vorsitzende hat die Aufnahmekommission unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat

innerhalb einer Woche ab dem Tag der Befassung stattzufinden.

- (3) In der Sitzung ist zu entscheiden,
1. ob es erforderlich ist, mit
 - a) einem Bewerber oder
 - b) mehreren Bewerbern oder
 - c) allen Bewerbern ergänzend Aufnahmegerätschaften zu führen, oder
 2. ob die Aufnahmekommission ihr Gutachten voraussichtlich allein auf Grund der Aktenlage und allfälliger sonstiger Erhebungen dieser Sitzung oder einer allfälligen weiteren Sitzung erstellen kann.

(4) Aufnahmegerätschaften sind zu führen, wenn es wenigstens ein Kommissionsmitglied verlangt. In diesem Fall ist unverzüglich eine weitere Sitzung einzuberufen, die spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden muss. Die Bewerber, mit denen noch Aufnahmegerätschaften geführt werden sollen, sind zu dieser Sitzung einzuladen.

(5) Auf die Führung der Aufnahmegerätschaften ist § 82 Abs. 2 bis 5 anzuwenden.

(6) Der Vorsitzende kann von der Anberaumung einer Sitzung absehen, wenn

1. nach Ansicht aller Kommissionsmitglieder das Gutachten allein auf Grund der Aktenlage erstellt werden kann und
2. alle Kommissionsmitglieder dem vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Entwurf des Gutachtens ihre schriftliche Zustimmung erteilen.

Gutachten der Aufnahmekommission

§ 89. (1) Die Aufnahmekommission hat der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle ein begründetes Gutachten zu übermitteln. Das Gutachten hat zu enthalten, welcher der Bewerber für die angestrebte Verwendung am besten geeignet ist.

(2) Sind bei der Abstimmung Kommissionsmitglieder in der Minderheit geblieben, ist im Gutachten ausdrücklich darauf hinzuweisen. Jedes in der Minderheit gebliebene Kommissionsmitglied kann innerhalb offener Frist ein eigenes Gutachten abgeben.

(3) Die Aufnahmekommission hat ihr Gutmachen der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb von

1. zwei Wochen, wenn nicht ergänzend Aufnahmegerätschaften geführt worden sind, oder
 2. drei Wochen, wenn ergänzend Aufnahmegerätschaften geführt worden sind,
- ab dem Tag der Befassung zu übermitteln.

(4) Übermittelt die Aufnahmekommission das Gutachten nicht innerhalb dieser Frist, kann ihr die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle eine (weitere) Nachfrist setzen.

(5) Ist nach fruchtlosem Ablauf der Frist oder einer Nachfrist ein weiteres Zuwarten wegen der Dringlichkeit der Besetzung der Planstelle nicht möglich, hat dies die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle der Aufnahmekommission mitzuteilen.

(6) In diesem Fall hat die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle die Aufgaben der Aufnahmekommission selbst wahrzunehmen. Sie hat dabei

1. die Aufzeichnungen der Aufnahmekommission über die bereits geführten Aufnahmegerätschaften zu berücksichtigen oder
2. - soweit solche Aufnahmegerätschaften noch nicht geführt worden sind oder hierüber keine Unterlagen verfügbar sind - die Aufnahmegerätschaften selbst zu führen.

(7) Im Fall des Abs. 6 kann der Leiter der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle die Planstelle unter Bedachtnahme auf das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens ohne weiteres Zuwarten besetzen.

Maßnahme nach der Aufnahme

§ 90. § 85 ist anzuwenden.

5. Unterabschnitt Abgekürztes Aufnahmeverfahren

Anwendungsbereich

§ 91. Dieser Unterabschnitt ist anwendbar, wenn nach einer Ausschreibung für ein Aufnahmeverfahren nach dem 3. oder 4. Unterabschnitt nicht mehr gemäß § 61 geeignete Bewerber vorhanden sind, als Planstellen zu besetzen sind.

Aufnahmeverfahren

§ 92. Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle kann in diesem Fall die ausgeschriebene Planstelle (die ausgeschriebenen Planstellen) ohne Durchführung einer Eignungsprüfung oder eines Aufnahmegerätschaftes für die Dauer von sechs Monaten mit einem der geeigneten Bewerber (mit den geeigneten Bewerbern) besetzen. Sie hat dies der Aufnahmekommission mitzuteilen.

Überprüfungsverfahren

§ 93. (1) Der Fachvorgesetzte des Bediensteten hat nach den ersten drei Monaten des Dienstverhältnisses den Verwendungserfolg des nach § 92 aufgenommenen Bediensteten zu überprüfen und das Ergebnis in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht ist der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle zu übermitteln.

(2) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat diesen Bericht zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Sie hat in diesem Bericht auch festzustellen, ob der Verwendungserfolg eine Verlängerung des Dienstverhältnisses rechtfertigt. Der Bericht ist noch vor Ablauf des vierten Monats des Dienstverhältnisses der Aufnahmekommission zu übermitteln.

(3) Die Aufnahmekommission hat zu prüfen, ob die Feststellung der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle mit Rücksicht auf den Verwendungserfolg gerechtfertigt ist, und hierüber ein schriftliches Gutachten abzugeben. Sie kann hiefür geeignete Erhebungen pflegen und insbesondere auch den Fachvorgesetzten des betreffenden Bediensteten befragen.

(4) Gibt die Aufnahmekommission innerhalb eines Monats ab der Befassung durch die für die Aufnahme zuständige Dienststelle kein Gutachten ab, gilt dies als Zustimmung zu ihrer Feststellung.

Entscheidung über die Verlängerung des Dienstverhältnisses

§ 94. (1) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat nach Einlangen des Gutachtens der Aufnahmekommission, spätestens aber nach fruchtlosem Ablauf der im § 93 Abs. 4 angeführten Frist, zu entscheiden, ob das Dienstverhältnis

1. befristet oder unbefristet verlängert wird oder
2. nicht verlängert wird.

(2) Im Fall einer befristeten Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 ist § 4a Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden.

Entscheidung entgegen dem Gutachten der Aufnahmekommission

§ 95. Widerspricht die nach 94 Abs. 1 getroffene Entscheidung dem Gutachten der Aufnahmekommission, sind der Aufnahmekommission die Gründe mitzuteilen, die für diese Entscheidung maßgebend waren.

6. Unterabschnitt Aufnahmeverfahren mit Überprüfung im Dienstverhältnis

Anwendungsbereich

§ 96. Dieser Unterabschnitt ist auf folgende Verwendungen anzuwenden:

1. Hilfsdienst (Verwendungen der Verwendungsgruppen A 7 oder E oder diesen gleichwertige Verwendungen),
2. Reinigungskräfte, ungelerte oder angelernte Arbeiter (Verwendungen der Verwendungsgruppen A 7, A 6, P 5 und P 4 oder diesen gleichwertige Verwendungen),
3. Facharbeiter (Verwendungen der Verwendungsgruppen A 4, A 5, P 3 oder diesen gleichwertige Verwendungen),
4. Lehrlinge.

Reihung der Bewerber

§ 97. (1) Die Bewerber sind nach dem Tag des Einlangens ihrer Bewerbungsgesuche bei der in der Ausschreibung genannten Dienststelle zu reihen, wenn sie die Ausschreibungserfordernisse erfüllen.

(2) In der Reihung sind auch jene Bewerbungen zu berücksichtigen, die bereits vor der betreffenden Ausschreibung erfolgt sind, wenn

1. sie gemäß § 100 Abs. 2 noch gültig sind und
2. die betreffenden Bewerber die Ausschreibungserfordernisse erfüllen.

(3) Eine Ausschreibung kann entfallen, wenn auf der Bewerbungsliste noch genügend Bewerber aufscheinen und die letzte Ausschreibung für eine solche Planstelle nicht mehr als ein Jahr zurückliegt.

Bewerbungsliste

§ 98. (1) Die Bewerber sind chronologisch nach dem Tag des Einlangens der Bewerbung bei der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle in die von ihr zu führende Bewerbungsliste aufzunehmen. Wird das Bewerbungsgesuch im Postwege im Inland eingebracht, gilt jedoch als Tag der Bewerbung das Datum des Poststempels.

(2) Die Bewerbungsliste ist zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie hat den Namen und das Geburtsdatum des Bewerbers sowie den Tag des Einlangens der Bewerbung zu enthalten.

(3) Bewerber sind nur dann einer praktischen Erprobung am Arbeitsplatz zu unterziehen, wenn sie schriftlich ihr Einverständnis zur Aufnahme in die Bewerbungsliste erklären.

(4) Die im Abs. 2 angeführten Daten dürfen automationsunterstützt verarbeitet werden.

Aufnahmeverfahren

§ 99. (1) Bewerber sind nach der Reihenfolge ihres Bewerbungsdatums auf entsprechende frei gewordene Planstellen für die Dauer von drei Monaten aufzunehmen und einer praktischen Erprobung am Arbeitsplatz zu unterziehen.

- (2) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat die Aufnahmekommission zu befassen, wenn
 - 1. sie gegen die Aufnahme eines Bewerbers zur praktischen Erprobung Bedenken hat oder
 - 2. ihr ein Bewerber mit einem späteren Bewerbungsdatum geeigneter erscheint als die Bewerber, die sich vor ihm beworben haben.
- (3) Auf das weitere Verfahren sind § 81, § 82 Abs. 2 bis 5, § 83 Abs. 1 und 3 und die §§ 84 und 85 anzuwenden.
- (4) Die Aufnahmekommission hat zu einem allfälligen Aufnahmegergespräch einzuladen:
 - 1. im Fall des Abs. 2 Z 1 den dort angeführten Bewerber,
 - 2. im Fall des Abs. 2 Z 2 den dort angeführten Bewerber und jene Bewerber, die sich vor ihm beworben haben.

Verständigung der Bewerber und Verbleib in der Bewerbungsliste

§ 100. (1) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat alle Bewerber, denen voraussichtlich innerhalb von drei Monaten ab ihrer Bewerbung eine von ihnen angestrebte Planstelle nicht verliehen werden kann, formlos zu verständigen.

- (2) In der Verständigung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass
 - 1. die Bewerbung weiterhin gültig und gereiht bleibt,
 - 2. die Reihung aber in keinem Fall länger als ein Jahr ab der Bewerbung erfolgen kann, wenn der Bewerber nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieser Jahresfrist schriftlich mitteilt, dass die Bewerbung aufrecht bleibt, und
 - 3. die Gültigkeit einer solchen Bewerbung höchstens zweimal verlängert werden kann, wobei sie in keinem Fall die Dauer von drei Jahren übersteigen darf.

Überprüfungsverfahren

§ 101. (1) Der Fachvorgesetzte des Bediensteten hat nach dem ersten Monat des Dienstverhältnisses den Verwendungserfolg des nach § 99 genommenen Bediensteten zu überprüfen und das Ergebnis in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht ist der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle zu übermitteln.

(2) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat diesen Bericht zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Sie hat in diesem Bericht auch festzustellen, ob der Verwendungserfolg eine Verlängerung des Dienstverhältnisses rechtfertigt. Der Bericht ist noch vor Ablauf des zweiten Monats des Dienstverhältnisses der Aufnahmekommission zu übermitteln.

(3) Die Aufnahmekommission hat zu prüfen, ob die Feststellung der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle mit Rücksicht auf den Verwendungserfolg gerechtfertigt ist, und hierüber ein schriftliches Gutachten abzugeben. Sie kann hiefür geeignete Erhebungen pflegen und insbesondere auch den Fachvorgesetzten des betreffenden Bediensteten befragen.

(4) Gibt die Aufnahmekommission innerhalb von zwei Wochen ab der Befassung durch die für die Aufnahme zuständige Dienststelle kein Gutachten ab, gilt dies als Zustimmung zu ihrer Feststellung.

Entscheidung über die Verlängerung des Dienstverhältnisses

§ 102. (1) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat nach Einlangen des Gutachtens der Aufnahmekommission, spätestens aber nach fruchtlosem Ablauf der im § 101 Abs. 4 angeführten Frist, zu entscheiden, ob das Dienstverhältnis

- 1. befristet oder unbefristet verlängert wird oder
- 2. nicht verlängert wird.

(2) Im Fall einer befristeten Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 ist § 4a Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden.

Entscheidung entgegen dem Gutachten der Aufnahmekommission

§ 103. Widerspricht die nach § 102 Abs. 1 getroffene Entscheidung dem Gutachten der Aufnahmekommission, sind der Aufnahmekommission die Gründe mitzuteilen, die für diese Entscheidung maßgebend waren.

7. Unterabschnitt

Aufnahmeverfahren für Teilnehmer an der Eignungsausbildung

Anwendungsbereich

§ 104. (1) Dieser Unterabschnitt ist auf die Aufnahme von Personen anzuwenden, die sich seit mindestens sechs Monaten in einer Eignungsausbildung nach den §§ 2b bis 2d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 befinden.

- (2) Die §§ 53 bis 55, 60 und 61 sind nicht anzuwenden.

Aufnahmeverfahren

§ 105. (1) Gelangt die für die Aufnahme zuständige Dienststelle zur Auffassung, dass eine im § 91 angeführte Person für die vorgesehene oder angestrebte Planstelle im Bundesdienst geeignet ist und mit ihr daher ein Dienstverhältnis begründet werden soll, hat sie dies spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Beginn des Dienstverhältnisses der Aufnahmekommission mitzuteilen.

(2) Auf das weitere Verfahren sind § 81, § 82 Abs. 2 bis 5, § 83 Abs. 3 und die §§ 84 und 85 anzuwenden.

(3) Zu einem allfälligen Aufnahmegericht können eingeladen werden:

1. der vorgeschlagene Bewerber,
2. allfällige andere Personen, die sich im betreffenden Ressort seit mindestens sechs Monaten in einer Eignungsausbildung nach den §§ 2b bis 2d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 befinden und der Aufnahmekommission bekannt geben, dass sie auf die betreffende Planstelle aufgenommen werden wollen.

(4) Die Aufnahmekommission hat der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle ein begründetes Gutachten zu übermitteln. Das Gutachten hat zu enthalten, ob der vorgeschlagene Bewerber auf die Planstelle aufgenommen werden soll oder nicht. Im Gutachten kann gegebenenfalls auch angeführt werden, dass eine im Abs. 3 Z 2 angeführte Person für die Aufnahme auf die vorgesehene Planstelle besser geeignet ist.

8. Unterabschnitt

Überprüfungsverfahren für Bedienstete nach § 58 Z 1 bis 3

Anwendungsbereich

§ 106. Dieser Unterabschnitt ist auf Bedienstete nach § 58 Z 1 bis 3 anzuwenden, die

1. eine Verwendung anstreben, die nicht in den §§ 57 oder 58 angeführt ist, und
2. kein anderes gültiges Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren absolviert haben.

Überprüfungsverfahren

§ 107. (1) Strebt ein im § 106 angeführter Bediensteter eine Verwendungsänderung nach § 106 Z 1 an, hat er dies der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle mitzuteilen.

(2) Der Fachvorgesetzte hat den Verwendungserfolg dieses Bediensteten zu überprüfen und das Ergebnis in einem Bericht zusammenzufassen. Der Bericht ist spätestens zwei Wochen nach der Mitteilung des betreffenden Bediensteten der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle zu übermitteln.

(3) Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat diesen Bericht zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Sie hat in diesem Bericht auch festzustellen, ob der Verwendungserfolg die beabsichtigte Verwendungsänderung rechtfertigt. Der Bericht ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung des oder der betreffenden Bediensteten der Aufnahmekommission zu übermitteln.

(4) Die Aufnahmekommission hat zu prüfen, ob die Feststellung der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle mit Rücksicht auf den Verwendungserfolg gerechtfertigt ist, und hierüber ein schriftliches Gutachten abzugeben. Sie kann hiefür geeignete Erhebungen pflegen und insbesondere auch den Fachvorgesetzten des betreffenden Bediensteten befragen.

(5) Gibt die Aufnahmekommission innerhalb von zwei Wochen ab der Befassung durch die für die Aufnahme zuständige Dienststelle kein Gutachten ab, gilt dies als Zustimmung zu ihrer Feststellung.

Entscheidung über die Verwendungsänderung

§ 108. Die für die Aufnahme zuständige Dienststelle hat nach Einlangen des Gutachtens der Aufnahmekommission, spätestens aber nach fruchlosem Ablauf der im § 107 Abs. 5 angeführten Frist, zu entscheiden, ob die Verwendungsänderung durchgeführt wird oder nicht.

Entscheidung entgegen dem Gutachten der Aufnahmekommission

§ 109. Widerspricht die nach § 107 getroffene Entscheidung dem Gutachten der Aufnahmekommission, sind der Aufnahmekommission die Gründe mitzuteilen, die für diese Entscheidung maßgebend waren.

9. Unterabschnitt

Verfahren zur Bildung einer Einstellungsreserve (Gruppenconcours)

Anwendungsbereich

§ 110. Dieser Unterabschnitt ist auf Verwendungen anzuwenden, die hinsichtlich des von ihnen erforderten Ausmaßes an Kenntnissen und Fähigkeiten ein gleichförmiges Anforderungsprofil aufweisen.

Ausschreibung

§ 111. (1) Abweichend von § 53 kann die für die Aufnahme zuständige Dienststelle für Planstellen für Verwendungen nach § 110 eine Ausschreibung zur Bildung einer Einstellungsreserve durchführen, wenn absehbar ist, dass mehrere solcher Planstellen zur Besetzung gelangen können.

(2) Die §§ 54 und 55 sind anzuwenden.

- 25 -

Verlautbarung

§ 112. (1) Die Ausschreibung für Verwendungen nach § 110 hat im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und durch Anschlag an der Amtstafel der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle zu erfolgen. Sie kann daneben auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.

(2) Die Ausschreibung ist gleichzeitig der zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice mitzuteilen. Nach Möglichkeit ist sicherzustellen, dass den Arbeit Suchenden der gesamte Ausschreibungstext bekannt gegeben werden kann.

Durchführung des Auswahlverfahrens

§ 113. Auf das Auswahlverfahren sind, je nach Art der voraussichtlich zur Besetzung gelangenden Planstellen nach § 110, der 3. und 4. Unterabschnitt mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. im Falle der Anwendung des 3. Unterabschnitts die §§ 71 bis 76 und 77 Abs. 1,
2. im Falle der Anwendung des 4. Unterabschnitts die §§ 86 und 87.

Aufnahme in die Eignungsliste

§ 114. (1) Am Ende des Auswahlverfahrens nach § 113 hat die für die Aufnahme zuständige Dienststelle

1. im Falle der Anwendung des 3. Unterabschnitts alle Bewerber, die die Mindestpunktzahl nach § 77 Abs. 1 erreicht haben, in der Reihenfolge ihrer Punktzahl und
2. im Falle der Anwendung des 4. Unterabschnitts alle im Aufnahmeverorschlag nach § 87 enthaltenen geeigneten Bewerber in der Reihenfolge ihrer Eignung

in die Eignungsliste aufzunehmen.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Eignungsliste ist von der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle festzulegen.

Verständigung der Bewerber

§ 115. (1) Die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle hat alle Bewerber davon zu verständigen, ob sie in die Eignungsliste aufgenommen wurden oder nicht aufgenommen wurden.

(2) Den in der Eignungsliste aufgenommenen Bewerbern ist ferner die Gültigkeitsdauer der Eignungsliste nach § 114 Abs. 2 mitzuteilen.

Aufnahmeverfahren

§ 116. (1) Vor der Besetzung einer nach § 110 ausgeschriebenen Planstelle hat die für die Aufnahme zuständige Dienststelle festzustellen, ob die Planstelle mit einem geeigneten Bundesbediensteten besetzt werden kann. Zu diesem Zweck ist die zur Besetzung gelangende Planstelle ressortintern in geeigneter Weise und durch Mitteilung an das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport bekannt zu geben.

(2) Gelangt die für die Aufnahme zuständige Dienststelle nach Durchführung ihrer Feststellungen nach Abs. 1 zur Auffassung, dass die Planstelle nicht mit einem geeigneten Bundesbediensteten besetzt werden kann, sind für das weitere Verfahren die Bewerber aus der Eignungsliste heranzuziehen, für die

1. im Falle des § 113 Z 1 die §§ 78 bis 85 und
2. im Falle des § 113 Z 2 die §§ 88 bis 90

anzuwenden sind.

(3) § 69 ist nicht anzuwenden.

2. Abschnitt

Allgemeine Kontrolle durch den Objektivierungskontrollsenat

§ 117. (1) Die Aufnahmeverfahren des 1. Abschnittes unterliegen der allgemeinen Kontrolle durch den Objektivierungskontrollsenat.

(2) Der Objektivierungskontrollsenat ist berechtigt, von amtswegen bei vermuteten Benachteiligungen von Stellenbewerbern bei der Aufnahme in den Bundesdienst Nachforschungen anzustellen.

(3) Alle Organe des Bundes, die mit der Aufnahme von Bewerbern in den Bundesdienst betraut sind, haben dem Objektivierungskontrollsenat auf dessen Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihm Akteneinsicht zu gewähren. Gegenüber dem Objektivierungskontrollsenat kann die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht geltend gemacht werden.

4. TEIL

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Abschnitt Übergangsbestimmungen

Frühere Funktionsbetrauungen nach dem Bundesministeriengesetz 1986

§ 118. Ist ein Beamter nach § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986 in der bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Fassung oder nach § 17b Abs. 4 des Bundesministeriengesetzes 1986 in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden

Fassung befristet mit einer Funktion betraut worden, gilt er für die Dauer der Betrauung als nach § 75 BDG 1979 beurlaubt. Die Zeit der Beurlaubung ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen.

Anhängige Verfahren

§ 119. (1) Am 1. Jänner 2001 anhängige Ausschreibungs-, Weiterbestellungs-, Aufnahme- und Überprüfungsverfahren sind nach dem bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 geltenden Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, oder nach dem bis dahin geltenden Stellenbesetzungsge setz, BGBl. I Nr. 26/1998, eingeleitet worden sind, sind nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2000, im Fall des Abs. 1 aber mit Abschluss der Ausschreibungsverfahren, erlöschen

1. die Gültigkeit der auf Grund der Eignungsprüfung festgestellten Eignung nach § 64 Abs. 4 des bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 geltenden Ausschreibungsgesetzes 1989,
2. die Gültigkeit der Bewerberliste nach § 87 Abs. 2 des bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 geltenden Ausschreibungsgesetzes 1989.

Gültige Bewerbungen

§ 120. Für Ausschreibungsverfahren nach dem 3. Teiles dieses Bundesgesetzes sind nur Bewerbungen gültig, die - gerechnet vom Tag der Ausschreibung - nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

2. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

Andere Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren

§ 121. In anderen Bundesgesetzen enthaltene Bestimmungen über

1. die Ausschreibung von Funktionen oder Planstellen oder
2. Betrauungen mit Arbeitsplätzen

sind anstelle dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

Ausnahmen von der Anwendung des 3. Teiles

§ 122. (1) Der 3. Teil ist auf die Besetzung von Planstellen für folgende Verwendungen nicht anzuwenden:

1. Funktionen, die dem 1. Abschnitt des 2. Teiles unterliegen,
2. Höherer und Gehobener Dienst im Verwaltungsgerichtshof, im Rechnungshof und in der Volksanwaltschaft,
3. Höherer, Gehobener und Mittlerer Dienst im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten sowie Hilfsdienst und handwerklicher Dienst an österreichischen Dienststellen im Ausland,
4. Seelsorger,
5. Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169,
6. künstlerische Mitglieder der Hofmusikkapelle,
7. Bereiter der Spanischen Reitschule und
8. Piloten.

(2) Der 3. Teil ist ferner auf die Besetzung von Planstellen nicht anzuwenden, die ausschließlich für

1. begünstigte Behinderte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, oder
2. die Beschäftigung von älteren Arbeitslosen nach Punkt 2 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, Anlage III des für das jeweilige Finanzjahr geltenden Bundesfinanzgesetzes,

vorgesehen sind.

(3) Unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen ist außerdem die Besetzung von Planstellen für folgende Verwendungen von der Anwendung des 3. Teiles ausgenommen:

1. Militärpersonen (mit Ausnahme der Verwendungsgruppen M BO 1 und M ZO 1),
 - a) deren letzte Verwendung im Bundesdienst oder
 - b) deren Präsenz- oder Ausbildungsdienst in der Mindestdauer von 12 Monaten nicht länger als drei Jahre zurückliegt,
2. Verwendung als Zivilbediensteter in einer handwerklichen Tätigkeit oder in einer technischen Tätigkeit des mittleren Dienstes oder des Fachdienstes
 - a) in einer Anstalt oder einem Lager des Heeres-Materialamtes oder
 - b) bei einer Fliegerwerft,
 wenn hiefür eine Person herangezogen wird, auf die die Voraussetzungen des Abs. 5 zutreffen, und
3. Lehrlinge, wenn für sie spezifische Aufnahmetests vorgesehen sind.

(4) Streben die im Abs. 3 Z 1 angeführten Bediensteten, die ohne Ausschreibung in den Bundesdienst aufgenommen wurden, innerhalb ihres Ressorts eine Verwendung der Verwendungsgruppe A 1 oder eine Verwendung in einem anderen Ressort an, für die ein Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren vorgesehen ist und durchgeführt wird, haben sie sich diesem Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren zu unterziehen.

(5) Für die Anwendung des Abs. 3 Z 2 kommen nur Personen in Betracht, die

1. einen mindestens vierjährigen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben, wenn dieser Wehrdienst noch aufrecht

- 27 -

ist oder - ausgehend vom Tag der Aufnahme - vor nicht mehr als drei Monaten geendet hat, und
2. die für die vorgesehene Tätigkeit erforderliche Ausbildung aufweisen.

(6) Soll eine Planstelle oder sollen Planstellen besetzt werden, die für im Abs. 3 Z 3 angeführte Lehrlinge vorgesehen sind, ist dies zuvor öffentlich bekannt zu machen. Die §§ 54 und 55 sind auf diese Bekanntmachungen anzuwenden.

Planstellenwechsel im befristeten Dienstverhältnis im Wege eines Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahrens

§ 123. Wird eine in einem befristeten Bundesdienstverhältnis befindliche Person im Rahmen eines Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahrens in eine andere Verwendung im Bundesdienst übernommen, für die ebenfalls eine befristete Besetzung der Planstelle vorgesehen ist, ist § 4a Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 anzuwenden.

Mitwirkung der Dienstnehmervertretung in Bereichen, auf die das PVG nicht anzuwenden ist

§ 124. Bei der Ausschreibung einer Funktion, eines Arbeitsplatzes oder einer Planstelle und der Entscheidung über die Weiterbestellung auf einer befristet besetzten Funktion stehen die den zuständigen Organen der Personalvertretung zukommenden Befugnisse in Bundesbetrieben, auf die der II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, anzuwenden ist, den dort bestehenden Organen der Vertretung der Dienstnehmer zu.

Begriffsbestimmungen

§ 125. (1) Dienststellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen sowie die Anstalten und Betriebe des Bundes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen.

(2) Zentralstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind das Bundeskanzleramt, die übrigen Bundesministerien und jene Dienststellen, die keinem Bundesministerium nachgeordnet sind.

(3) Ressorts im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Zentralstellen mit den ihnen nachgeordneten Dienststellen.

Verweisung auf andere Bundesgesetze

§ 126. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Bundesgesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 127. (1) (Verfassungsbestimmung) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten § 7 Abs. 6, § 18 Abs. 3, § 34 Abs. 1 und § 90 Abs. 1 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2000, außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten weiters außer Kraft:

1. das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2000, soweit es nicht bereits durch Abs. 1 aufgehoben wird,
2. die Eignungsprüfungsverordnung 1991, BGBl. Nr. 468, geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 485/1993,
3. die Geschäftsordnung zum Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 635/1989, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 484/1993,
4. die Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Übertragung der Durchführung der Eignungsprüfung, BGBl. Nr. 518/1991,
5. die Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Ausschreibung und das Aufnahmeverfahren den Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen übertragen wird, BGBl. Nr. 581/1991,
6. die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst betreffend die Übertragung der Durchführung der Eignungsprüfung, BGBl. Nr. 40/1992,
7. die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Übertragung der Durchführung der Eignungsprüfung, BGBl. Nr. 236/1992, und
8. die Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Ausschreibung und das Aufnahmeverfahren dem Bundesasylamt übertragen wird, BGBl. Nr. 222/1993.

Inkrafttreten

§ 128. (1) Dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem Tag seiner Kundmachung erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem 1. Jänner 2001 in Kraft gesetzt werden.

Vollziehung

§ 129. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist mit der Vollziehung des § 72 Abs. 3 der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister betraut, dem die Durchführung der Eignungsprüfung übertragen wird.

VORBLATT

Problem:

Obwohl auch nach derzeit geltender Rechtslage für die Besetzung von Leitungsfunktionen beim Bund und im bundesnahen Bereich sowie für Aufnahmen in ein Dienstverhältnis zum Bund bestimmte Ausschreibungsvorschriften einzuhalten sind, blieb in der Bevölkerung der Eindruck bestehen, dass die Vergabe dieser Funktionen und Arbeitsplätze nicht nach objektiv-nachvollziehbaren Kriterien erfolgt.

Ziel:

Schaffung eines Objektivierungsgesetzes, das den Forderungen nach einer objektiven Stellenvergabe im Einflussbereich des Bundes Rechnung trägt.

Inhalt:

1. Optimierung des Ausschreibungsverfahrens durch
 - a) Überprüfung des Ausschreibungstextes durch die Objektivierungskommission und
 - b) Verbesserung der Zusammensetzung der Objektivierungskommission durch Aufnahme eines externen Experten.
2. Schaffung eines Objektivierungskontrollsenates als unabhängige Kontrollbehörde.
3. Schaffung eines neuen Aufnahmeverfahrens in Form eines Gruppenconcours.
4. Übernahme der Bestimmungen des Stellenbesetzungsgegesetzes für bundesnahe Unternehmungen

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Jede Maßnahme zur Verbesserung der Qualität der Führungskräfte und des neu aufgenommenen Personals führt naturgemäß auch zu einer Effizienzsteigerung der öffentlichen Verwaltung sowie der staatsnahen Unternehmungen.

Finanzielle Auswirkungen der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen:**Auswirkungen auf den Bundeshaushalt:**

Jährliche Mehraufwand von 15 Millionen S für das Jahr 2001,
15 Millionen S für das Jahr 2002,
15 Millionen S für das Jahr 2003,

gegenüber dem bisherigen Aufwand.

Dem stehen die Vorteile einer zielorientierten Personalauswahl gegenüber, die zu nicht näher bezifferbaren Einsparungen führen.

Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften: Keine.**EU-Konformität:** Gegeben.

**Erläuterungen
ALLGEMEINER TEIL**

A. Die Reformschwerpunkte

Gemäß dem Regierungsübereinkommen vom 3. Februar 2000 soll mit der Schaffung eines Objektivierungsgesetzes die Stellenvergabe im Einflussbereich des Bundes neu geregelt werden. Insbesondere folgende Eckpunkte sind dabei zu berücksichtigen:

- Die Besetzung von Leitungsfunktionen im Einflussbereich des Bundes soll nach objektiv-nachvollziehbaren Kriterien erfolgen.
- Bei der Besetzung von qualifizierten Leitungsfunktionen sind externe Beratungsunternehmen beizuziehen.
- Einrichtung von Personalaufnahmeverfahren im Bundesdienst, die bei einem gleichförmigen Anforderungsprofil innerhalb eines Ressorts die Schaffung einer objektiv ermittelten Personalreserve ermöglicht (Gruppenconcours).
- Einrichtung einer unabhängigen Kontrollbehörde, die innerhalb kurzer Zeit einen effektiven Rechtsschutz gewährleistet.
- Klarstellung des Anwendungsbereiches des Stellenbesetzungsgegesetzes sowie Übernahme des Regelungsinhaltes dieses Gesetzes in das Objektivierungsgesetz.

Seit 1974 erfolgten bereits mehrere Anläufe zur Objektivierung der Stellenvergabe im öffentlichen Dienst sowie im staatsnahen Bereich, die allesamt nicht verhindern konnten, dass in der Bevölkerung der Eindruck bestehen blieb, dass die Vergabe von Leitungsfunktionen und sonstigen Arbeitsplätzen nicht nach objektiv-nachvollziehbaren Grundsätzen erfolgt. Die Gründe für diese Sichtweise dürften unter anderem auch darin liegen, dass bisher keine Instanz einen effektiven Rechtsschutz gewährleisten konnte, da die Parteistellung von Bewerbern grundsätzlich ausgeschlossen war. Zu dieser unbefriedigenden Rechtsstellung gibt es auch in der einschlägigen Fachliteratur mehrere kritische Äußerungen.

Ein Hauptvorwurf an die bisherige Vergabepaxis betrifft die auf einen ganz bestimmten Bewerber hin ausgerichtete Definition des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen Stelle. Diese "gesteuerten Ausschreibungen" sollen durch ein spezifisches Stellungnahmerecht der mit der Auswahl der Bewerber betrauten Objektivierungskommission eingedämmt werden.

Diese *Objektivierungskommission* übernimmt die Stellung der sogenannten Begutachtungskommission nach dem Ausschreibungsgesetz 1989 und hat die Aufgabe, einen *Dreievorschlag* als Besetzungsvorschlag dem für die Bestellung zuständigen Organ vorzulegen. Weiters wird ihre Zusammensetzung verbessert: Zu den bisherigen Mitgliedern (zwei Dienstgebervertreter, zwei Dienstnehmervertreter) tritt noch ein externer Experte als fünftes Mitglied hinzu. Dieser externe Experte kommt nicht aus dem Ressortbereich (bei Objektivierungsverfahren außerhalb des Bundes: nicht aus dem Bereich des Rechtsträgers) der zu besetzenden Stelle und soll eine höhere Unabhängigkeit der Kommissionsentscheidung gewährleisten. Bei Leitungsfunktionen, deren Arbeitsplätze mit einem Fixgehalt nach dem Gehaltsgesetz 1956 oder dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 verbunden sind (derzeit ab ca. 83.000,- S Monatsgehalt), wird die Rolle des externen Beraters von einem Unternehmen wahrgenommen, das sich professionell mit der Personalrekrutierung beschäftigt. Bei den übrigen Leitungsfunktionen stellt der Bund selbst Bedienstete mit besonderen kurzmäßig zu vermittelnden Kenntnissen auf dem Sektor der Personalentwicklung zur Verfügung. Die Vermittlung der Beratungsunternehmen wie auch der Personalentwickler des Bundes an die zuständigen Objektivierungskommissionen nimmt das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport vor. Dieses Ressort hat Listen mit Interessenten zu führen, die im Bedarfsfall zugeteilt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Zuteilung einerseits transparent erfolgt, dass aber anderseits ein aleatorischer Effekt die Einsatzstelle eines bestimmten externen Experten nicht voraussehbar macht.

Im Mittelpunkt dieses Entwurfes steht die Einrichtung eines *Objektivierungskontrollsenates*, der als unabhängige Behörde die Vergabe von Leitungsfunktionen im Bundesdienst sowie bei bestimmten anderen, in einem engen organisatorischen Verhältnis zum Bund stehenden Rechtsträgern überprüft und Bestellungsakte gegebenenfalls aufheben kann. Das Beschwerderecht an den Objektivierungssenat ist an eine entsprechende Parteistellung gebunden. Um aber die Möglichkeit zu begegnen, dass in einem Verfahren mit vielen Bewerbern alle übergangenen Bewerber eine verfahrensmäßig nur schwer zu bewältigende Beschwerdeflut mit einer dadurch bewirkten Verzögerung der Verfahrensdauer auslösen können, die eine Besetzung der ausgeschriebenen Stelle auf längere Sicht verhindert, soll die Parteistellung und damit das Beschwerderecht an den Objektivierungskontrollenat nur jenen Bewerbern zukommen, die von der Objektivierungskommission in einen Dreievorschlag aufgenommen worden sind. Weiters obliegt dem Objektivierungskontrollenat eine allgemeine beobachtende Kontrolle der Personalgestaltung im Bund sowie im bundesnahen Bereich.

Dem Auftrag des Regierungsübereinkommens folgend werden die Regelungen des für staatsnahe Unternehmen geltende Stellenbesetzungsgegesetzes in das Objektivierungsgesetz übernommen.

B. Der legistische Aufbau des Objektivierungsgesetzes

In legistischer Hinsicht erfolgt die Umsetzung dieser Vorgaben durch eine Neukodifizierung der bisher geltenden Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989 bezüglich der Ausschreibung von freien Stellen im Einflussbereich des Bundes. In die Grundstruktur dieses Gesetzes werden die neuen Bestimmungen eingefügt. Damit ergibt sich eine Unterteilung des Objektivierungsgesetzes in zwei große Bereiche:

I.

Nach der Proklamation des Grundrechts auf gleiche Zugänglichkeit öffentlicher Ämter als 1. Teil des Objektivierungsgesetzes folgt die Regelung der Objektivierung der Leitungsfunktionen im Einflussbereich des Bundes (2. Teil). Bei dieser werden drei Anwendungsbereiche unterschieden:

1. Die Besetzung der Leitungsfunktionen im Bundesdienst (1. Abschnitt):

Dieser Abschnitt geht aus den Abschnitten I bis VI des Ausschreibungsgesetzes 1989 hervor.

2. Die Besetzung der Leitungsfunktionen im Bereich von Rechtsträgern, die in einem engen organisatorischen Naheverhältnis zum Bund stehen (2. Abschnitt):

Dieser Abschnitt betrifft Rechtsträger, deren besondere Enge zum Bund dadurch zum Ausdruck kommt, dass diese Rechtsträger beispielsweise aus dem Bund durch Ausgliederung hervorgegangen sind oder einen vergleichbaren Status einnehmen.

3. Die Besetzung der Leitungsorgane im Bereich der der Rechnungshofkontrolle unterliegenden juristischen Personen, auf die die Bestimmungen des zweiten Abschnittes nicht anzuwenden sind (3. Abschnitt):

Dieser Abschnitt geht auf die Regelungen des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBI. I Nr. 26/1998, zurück, das die Objektivierung der staatsnahen Unternehmen zum Ziel hat. Allerdings erscheint es aus legistischer Sicht zweckmäßig, in das Objektivierungsgesetz nur den für den Bund anwendbaren Regelungsbereich aufzunehmen. Der die Unternehmen im Einflussbereich der Länder und Gemeinden betreffende Regelungsbereich wird außerhalb des Objektivierungsgesetzes seine legistische Basis finden.

II.

Als zweiten großen Bereich regelt der vorliegende Gesetzesentwurf die Objektivierung der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund (3. Teil). Dieser Teil geht aus dem Abschnitt VII des Ausschreibungsgesetzes 1989 hervor und führt als neues Aufnahmeverfahren einen Gruppenconcours ein, der die Bildung einer objektiv ermittelten Personalreserve innerhalb eines Ressorts für Arbeitsplätze mit gleichförmigem Anforderungsprofil ermöglicht. Die gesamte Personalaufnahme soll unter einer allgemeinen Kontrolle des Objektivierungskontrollsenates stehen.

C. Verfassungsrechtliche Aspekte

Bei der Implementierung des vorgesehenen Rechtsschutzes gibt es mehrere Punkte, die die Verfassungssphäre berühren.

Die verfassungsmäßig vorgesehenen Kontrollinstanzen des Verwaltungshandelns sind oft nicht in der Lage, in kurzer Zeit den Abschluss eines Beschwerdeverfahrens zu ermöglichen; eine effiziente Personalbewirtschaftung erfordert aber kurzfristige Entscheidungen. Die damit im Zusammenhang stehende Schaffung einer neuen Kontrollbehörde, die die Entscheidung eines obersten Organs einer Prüfung unterzieht, bedarf daher einer verfassungsrechtlichen Grundlage.

Personalentscheidungen erfolgen bekanntlich nicht ausschließlich in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform. Künftig wird daher der Anteil der Vertragsbediensteten weiter zunehmen und somit auch vertragliche Bestellungen von Leitungsfunktionen unter den Kontrollmechanismus des Objektivierungsgesetzes fallen. Damit stellt sich das Problem, dass vom Objektivierungskontrollsenat sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Akte zu prüfen sind. Für diese uneinheitliche Ausgangsbasis eines behördlichen Kontrollverfahrens gibt es derzeit keine geeigneten Kontrollmechanismen.

Aus diesen Gründen wird eine Fundierung insbesondere des Objektivierungskontrollsenates im Bundes-Verfassungsgesetz als erforderlich erachtet, wo weiters die in Aussicht genommene Konstruktion des Dreier-Vorschlags durch die Objektivierungskommission wie auch die Festlegung der Beschwerdegründe auf die schwerwiegende Mängelhaftigkeit der Personalentscheidung grundgelegt werden soll. Diese Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes ist nicht Gegenstand dieses Entwurfes. Sie wird einem selbständigen, aber mit diesem Entwurf akkordierten Begutachtungsverfahren unterzogen.

Überdies soll die Weisungsfreistellung verschiedener mit dienstrechtlichen Angelegenheiten betrauter Kollegialorgane bereits im Bundes-Verfassungsgesetz vorgesehen werden. Damit entfallen die vielfältigen Verfassungsbestimmungen in einfachen Dienstrechtsgesetzen - wie auch im vorliegenden Entwurf eines Objektivierungsgesetzes -, wo andernfalls die Weisungsfreiheit im Einzelfall im Verfassungsrang hätte angeordnet werden müssen. Auf diese Weise werden auch die bereits vorhandenen Verfassungsbestimmungen z.B. im BDG 1979 (Weisungsfreiheit der Mitglieder der Prüfungs-, Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommissionen) entbehrlich. Diese Maßnahme stellt einen wirksamen Beitrag zur Eindämmung der verfassungspolitisch problematischen Verfassungsbestimmungen in der einfachgesetzlichen Rechtsordnung dar.

D. Legistische Umsetzungen außerhalb des Objektivierungsgesetzes

Neben den verfassungsrechtlichen Grundlegungen, die im Bundes-Verfassungsgesetz erfolgen sollen (vgl. Pkt. C), sind auch noch andere Gesetze von den Regelungen des neuen Objektivierungsgesetzes betroffen. Insbesondere ist hier das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GBG) zu nennen. Aufgrund des ausgeprägteren Rechtsschutzes im Objektivierungsgesetz soll in der selben Sache kein Beschwerdeverfahren nach dem B-GBG möglich sein, um eine Doppelgleisigkeit zu vermeiden. Die entsprechende Änderung im B-GBG sowie der weitere Anpassungsbedarf in verschiedenen Dienstrechtsgesetzen wird in einem eigenen Begutachtungsverfahren erfolgen.

E. Finanzielle Auswirkungen

I. Allgemeine Übersicht

Im Wesentlichen sind folgende Veränderungen der Rechtslage bei der Besetzung der Leitungsfunktionen im Bundesdienst mit finanziellen Auswirkungen verbunden:

1. Veränderung der Zusammensetzung und Erweiterung der Kompetenzen der Objektivierungskommission (bisher Begutachtungskommission).
2. Beiziehung externer Beratungsgesellschaften bei der Besetzung von qualifizierten Leitungsfunktionen.
3. Einrichtung eines Objektivierungskontrollsenates als unabhängige Kontrollbehörde.
4. Einrichtung eines Personalaufnahmeverfahrens im Bundesdienst, die bei einem gleichförmigen Anforderungsprofil innerhalb eines Ressorts die Schaffung einer objektiv ermittelten Personalreserve ermöglicht (Gruppenconcours).

Die Besetzung der Leitungsfunktionen im Bereich von Rechtsträgern, die in einem engen organisatorischen Naheverhältnis zum Bund stehen (2. Abschnitt) und die Besetzung der Leitungsgüter im Bereich der Rechnungshofkontrolle unterliegenden juristischen Personen, auf die die Bestimmungen des zweiten Abschnittes nicht anzuwenden sind (3. Abschnitt), verursacht für den Bund keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

Die oben angeführten Maßnahmen verursachen folgende finanzielle Auswirkungen für den Bund:

Ausgaben und Einnahmen	Mehrausgaben/Mindererinnahmen (+) und Minderausgaben/Mehrerinnahmen (-) in Mio. S		
Maßnahme	2001	2002	2003
Erweiterung Objektivierungskommission	+5	+5	+5
Externe Beratungsgesellschaften	+4	+4	+4
Objektivierungskontrollsenat	+6	+6	+6
SUMME	+15	+15	+15

Kosten und Erlöse	Mehrkosten/Mindererlöse (+) und Minderkosten/Mehrerlöse (-) in Mio. S		
Maßnahme	2001	2002	2003
Erweiterung Objektivierungskommission	+6	+6	+6
Externe Beratungsgesellschaften	+4	+4	+4
Objektivierungskontrollsenat	+7	+7	+7
SUMME	+17	+17	+17

Veränderungen unter einer Million Schilling pro Einzelpost werden im Entwurf nicht berücksichtigt.

II. Details der Berechnungsgrundlagen

I. Veränderung der Zusammensetzung und Erweiterung der Kompetenzen der Objektivierungskommission

Zu den bisherigen Mitgliedern (zwei Dienstgebervertreter, zwei Dienstnehmervertreter) tritt noch ein externer Berater als fünftes Mitglied hinzu. Dieser externe Berater kommt nicht aus dem Ressort sondern wird von einem anderen Ressort beigestellt. In der Sektion II des BMÖLS ist eine Expertenliste zu führen. Zusätzlich zu den bisherigen Agenden tritt die Begutachtung der Ausschreibungstexte und die Möglichkeit der Stellungnahme hiezu.

Mehraufwand bzw. Kosten entstehen

- durch die Beiziehung des Experten (ausgenommen für Fixgehals-Arbeitsplätze gemäß § 10, diese werden unter Pkt. 2 erfasst),
- die Führung der Liste und
- die Überprüfung der Ausschreibungstexte und möglicherweise Stellungnahmen dazu.

Annahmen:

- Ca. 3.100 Arbeitsplätze fallen unter die §§ 2 bis 4 des Objektivierungsgesetzes
- Ca. 10% der Arbeitsplätze werden pro Jahr neu besetzt.
- Listenführung gesamt / Jahr: 240 min A3, 100 min A2
- Ausschreibungstextüberprüfung / Mitglied / Fall: 60 min A1
- Expertenbearbeitungszeit / Fall in A1:

60 min	Ausschreibungstextüberprüfung
180 min	Besprechung der Gutachter inkl. Vorbereitung
180 min	Beurteilung der Bewerbungsunterlagen
270 min	Teilnahme am Bewerbungsgespräch, Zeugenbefragung
480 min	begründete Gutachtenserstellung und Reihung
SUMME	1170 min

- Inflation bzw. Struktureffekt für die Folgejahre ca. 2%

2. Beziehung von Beratungsunternehmen bei der Besetzung von qualifizierten Leitungsfunktionen

Bei Leitungsfunktionen, deren Arbeitsplätze mit einem Fixgehalt nach dem Gehaltsgesetz oder dem Vertragsbedienstetengesetz verbunden sind, wird die Rolle des externen Beraters von einem Unternehmen wahrgenommen, das sich professionell mit der Personalrekrutierung beschäftigt. Die Vermittlung der Beratungsunternehmen an die zuständigen Objektivierungskommissionen wie auch das Führen einer diesbezüglichen Liste nimmt das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport vor.

Mehraufwand bzw. Kosten entstehen

- durch die Beiziehung von Beratungsunternehmen und
- die Führung der Liste.

Annahmen:

- Ca. 600 Arbeitsplätze fallen unter § 10 des Objektivierungsgesetzes.
- Ca. 10% der Arbeitsplätze werden pro Jahr neu besetzt.
- Listenführung gesamt / Jahr: 100 min A3, 200 min A2
- Aufwand bzw. Kosten für Beratungsunternehmen pro Fall: 60.000,-
- Inflation bzw. Struktureffekt für die Folgejahre ca. 2%

3. Einrichtung eines Objektivierungskontrollsenates als unabhängige Kontrollbehörde

Im Mittelpunkt steht die Einrichtung eines *Objektivierungskontrollsenates*, der als unabhängige Behörde die Vergabe von Leitungsfunktionen im Bundesdienst sowie bei bestimmten anderen, in einem engen organisatorischen Verhältnis zum Bund stehenden Rechtsträgern überprüft und Bestellungsakte gegebenenfalls aufheben kann

Das Beschwerderecht an den Objektivierungskontrollenat soll nur jenen Bewerbern zukommen, die im Ausschreibungsverfahren von einer Objektivierungskommission in einen Dreivorschlag aufgenommen worden sind.

Mehraufwand bzw. Kosten entstehen

- einmalig durch die Einrichtung der Behörde (Inventar, EDV-Leitung, Telefonanlage,...)
- dauernd durch den Personal- und Sachbedarf der Behörde

Annahmen:

- Behörde besteht aus: 3 Mitgliedern A1, 2 Sekretariatskräften A3

- einmalige Investitionen:

300.000	Inventar
50.000	EDV-Leitung
100.000	Telefonanlage

- für 2001 werden die einmaligen Investitionen berücksichtigt
- Inflation bzw. Struktureffekt für die Folgejahre ca. 2%

- 6 -

*4. Einrichtung eines Personalaufnahmeverfahrens im Bundesdienst, die bei einem gleichförmigen Anforderungsprofil innerhalb eines Ressorts die Schaffung einer objektiv ermittelten Personalreserve ermöglicht
(Gruppenconcours)*

Es wird ein Gruppenconcours eingeführt, der die Bildung einer objektiv ermittelten Personalreserve innerhalb eines Ressorts für Arbeitsplätze mit gleichförmigem Anforderungsprofil ermöglicht.

Es ist davon auszugehen, dass sich der Aufwand der aufnehmenden Stelle etwas verringert, da nunmehr pro Verwendungsgruppe voraussichtlich nur einmal pro Jahr ausgeschrieben werden muss.

F. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 und 16 B-VG.

BESONDERER TEIL

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zum Inhaltsverzeichnis:

Im Entwurf des Objektivierungsgesetzes wird im Inhaltsverzeichnis vom vollständigen Abdruck aller Paragraphen Abstand genommen, da aufgrund der Länge dieser Kodifikation (129 Paragraphen) die Gesamtstruktur wenig anschaulich wäre. Der Zusammenhang der verschiedenen bemessenen Anwendungsbereiche in den jeweiligen Teilen bzw. Abschnitten kommt im verkürzten Inhaltsverzeichnis besser zur Geltung. Für die Publikation des Gesetzes im BGBl. ist dennoch ein vollständiges Inhaltsverzeichnis vorgesehen.

Zu § 1 (Recht auf Bewerbung):

Diese Bestimmung entspricht dem § 1 des Ausschreibungsgesetzes 1989 (AusG).

Zu § 2 (Leitungsfunktionen in Zentralstellen):

Die Abs. 1, 3 und 4 dieser Bestimmung entsprechen dem § 2 AusG.

Demnach ist wie bisher die Funktion der Leitung von Sektionen, Gruppen und Abteilungen sowie die Funktion der Leitung dieser gleichzuhaltender sonstiger organisatorischer Einheiten auszuschreiben.

Unter den Begriff "organisatorische Einheiten, die den im Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Organisationseinheiten gleichzuhalten sind" fällt ua. auch die Funktion der Leitung des Kabinetts oder Büros eines Bundesministers. Da jedoch die Tätigkeit im Kabinett oder Büro eines obersten Organs von einem besonderen persönlichen Vertrauensverhältnis zum obersten Organ getragen sein muß, wird in Abänderung der bisherigen Rechtslage durch Abs. 2 angeordnet, dass kein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren für derartige Funktionen durchzuführen ist.

Zu § 3 (Leitung nachgeordneter Dienststellen):

Die Z 1 bis 11 dieser Bestimmung entsprechen - abgesehen von den durch die Novelle zum Bundesministeriengesetz, BGBl. I Nr. 16/2000, notwendig gewordenen Anpassungen an geänderte Ministerialzuständigkeiten und -bezeichnungen - dem § 3 Z 1 bis 11 AusG.

Durch die Änderung der Z 12 sollen nunmehr die Leitungsfunktionen von nachgeordneten Dienststellen bereits dann auszuschreiben sein, wenn sie mindestens 20 Beschäftigte aufweisen. Die bisherige Regelung des AusG sah eine Ausschreibungspflicht erst dann vor, wenn in der Dienststelle mehr als 50 Bedienstete beschäftigt waren.

Zu § 4 (Sonstige auszuschreibende Arbeitsplätze bei nachgeordneten Dienststellen):

Diese Bestimmung entspricht dem § 4 AusG mit der Maßgabe, dass aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit die für Beamte nach dem BDG 1979 getroffenen Zuordnungen der Arbeitsplätze nunmehr ausdrücklich auch für die Vertragsbediensteten angeführt werden.

Zu § 5 (Zuständigkeit für die Ausschreibung):

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 5 Abs. 1 AusG.

Zu § 6 (Inhalt der Ausschreibung):

Zusätzlich zu den bisher im § 5 Abs. 2 und 8 AusG angeführten Erfordernisse, die eine Ausschreibung zu enthalten hat, ordnet Abs. 1 an, dass in der Ausschreibung verpflichtend ein detailliertes Anforderungsprofil bekanntzugeben ist. Grundlage für dieses Anforderungsprofil soll ausschließlich die für die Arbeitsplatzbewertung maßgebliche Arbeitsplatzbeschreibung sein, die nach sachlichen Kriterien festzulegen ist und alle Erfordernisse zu enthalten hat, die objektiv für die Ausübung der Tätigkeiten am konkreten Arbeitsplatz erforderlich sind (§ 137 BDG 1979).

Die Abs. 3 und 4 entsprechen dem § 5 Abs. 2a und 2b AusG mit der Maßgabe, dass aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit die für Beamte nach dem BDG 1979 getroffenen Zuordnungen der Arbeitsplätze nunmehr ausdrücklich auch für die Vertragsbediensteten angeführt werden.

Zu § 7 (Verlautbarung der Ausschreibung):

Diese Bestimmung entspricht dem § 5 Abs. 3 bis 7 AusG.

Zu § 8 (Bewerbung):

Diese Bestimmung entspricht dem § 6 Abs. 1 und 2 AusG.

Zu § 9 (Gemeinsame Bestimmungen):

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem § 7 Abs. 1 AusG.

Die Abs. 2 bis 5 regeln die - im Vergleich zur bisherigen Rechtslage geänderte - Zusammensetzung der Objektivierungskommission. Nunmehr wird zwingend angeordnet dass von den zwei vom Leiter der Zentralstelle zu bestellenden Mitgliedern mindestens ein Mitglied besondere Kenntnisse zur fachlichen Beurteilung der Bewerber aufweisen und, aufbauend auf der Erfahrung, dass in die Entscheidungen von Kommissionen gesellschaftspolitische Einstellungen und Wertungen der traditionellen Geschlechterrollen einfließen, mindestens eines dieser Mitglieder eine Frau sein muß. Durch die ebenfalls zwingend angeordnete Beziehung eines externen Sachverständigen soll die tatsächliche Unabhängigkeit der Kommission verstärkt werden.

Die Abs. 6 bis 8 entsprechen dem § 7 Abs. 3, 5 und 6 AusG. Allerdings entfällt für Abs. 8 die Verfassungsbestimmung, da eine generelle Ermächtigung des Verfassungsgesetzgebers hinsichtlich der Weisungsfreistellung von mit dienstrechtlichen Angelegenheiten betrauten Kollegialorganen vorgesehen ist (vgl. Pkt. C im Allgemeinen Teil).

Zu § 10 (Objektivierungskommissionen im Einzelfall für Funktionen mit Fixgehalt):

Bei Ausschreibungen von Funktionen mit Fixgehalt soll der externe Sachverständige in der Objektivierungskommission von spezialisierten Beratungsunternehmen eingebracht werden. Zu diesem Zweck soll vom Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport eine Liste geeigneter Beratungsunternehmen jährlich erstellt und den obersten Organen, der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst sowie auf Anfrage auch sonstigen Personen übermittelt werden. Die Zuteilung aus dieser Liste für die Bestellung zum Mitglied als externer Berater durch den Leiter der zuständigen Zentralstelle soll aus Gründen der Unbeeinflussbarkeit ebenfalls vom Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport nach vorher festgelegten, nicht berechenbaren Regeln erfolgen.

Zu § 11 (Objektivierungskommissionen im Einzelfall für Funktionen und Arbeitsplätze ohne Fixgehalt):

Bei Ausschreibungen von Funktionen und Arbeitsplätzen ohne Fixgehalt soll im Hinblick auf die mit der Beziehung von Beratungsunternehmen anfallenden Kosten der bundeseigene Personalrekrutierungssachverständige eingesetzt werden. Auch in diesem Fall soll die Liste von bundesinternen Personalentwicklern vom Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport jährlich erstellt werden, wobei in diese Liste nur Bedienstete des Bundes aufgenommen werden dürfen, die durch ihre bisherige Tätigkeit einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet der Personalauswahl und -entwicklung aufweisen und auf diesem Gebiet ausgebildet wurden. Hierbei kommen auch die für die Personalauswahl und -entwicklung zuständigen Bediensteten des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport in Betracht. Die Zuteilung aus dieser Liste für die Bestellung zum Kommissionsmitglied soll nach denselben Regeln wie in den Fällen des § 11 erfolgen. Um der Verpflichtung, dass es sich um einen "externen Berater" handeln muß, nachzukommen, ist darauf zu achten, dass der bundesinterne Personalentwickler jedenfalls nicht aus dem Ressort beigestellt wird, bei dem die Objektivierungskommission eingerichtet ist.

Zu § 12 (Ständige Objektivierungskommissionen):

Diese Bestimmung entspricht dem § 13 AusG mit der Ergänzung, dass das als externer Berater zu bestellende Mitglied aus der Liste von Personalentwicklern des Bundes heranzuziehen ist.

Zu § 13 (Prüfung des Inhalts der Ausschreibung):

Da in der in der Ausschreibung verpflichtend anzuführenden Beschreibung der ausgeschriebenen Funktion oder des Arbeitsplatzes sowie in der Festlegung des Anforderungsprofils bereits entscheidende Mängel im Hinblick auf ein objektives Auswahl- und Bestellungsverfahren liegen können, soll die Objektivierungskommission bereits vor Verlautbarung der Ausschreibung in Form eines Stellungnahmerechts zum Ausschreibungsinhalt eingebunden werden. Den im Rahmen dieses Stellungnahmerechts geäußerten Bedenken kann in einem allfälligen Beschwerdeverfahren vor dem Objektivierungskontrollsenat Bedeutung zukommen.

Zu § 14 (Prüfung der Bewerbungsgesuche):

Diese Bestimmung entspricht dem § 9 AusG.

Zu § 15 (Gutachten):

Auch weiterhin soll ein Gutachten einer Objektivierungskommission als Grundlage der Personalentscheidung durch die ausschreibende Stelle dienen. Das Gutachten soll in Form eines begründeten Besetzungs vorschlags ergehen. Dieser Vorschlag soll die drei besten Bewerber in der Reihenfolge ihrer Qualifikation umfassen (Dreievorschlag).

Zu § 16 (Anwendung des AVG):

Diese Bestimmung entspricht dem § 11 AusG.

Zu § 17 (Sitzungen der Objektivierungskommission):

Diese Bestimmung entspricht dem § 12 AusG.

Zu § 18 (Geschäftsordnung):

Die Abs. 1 und 2 diese Bestimmung entsprechen dem § 13 AusG.

Nach Abs. 3 soll jedoch - abweichend von Abs. 1 und 2 - die Bestellung der externen Berater zum Zwecke ihrer Bestellung als Mitglieder der Objektivierungskommissionen dem Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport obliegen.

Zu § 19 (Vertraulichkeit):

Diese Bestimmung entspricht dem § 14 AusG.

Zu § 20 (Betreuung):

Die für die Betreuung mit der Funktion oder dem Arbeitsplatz zuständige ausschreibende Stelle entscheidet auf der Grundlage des Besetzungs vorschages der Objektivierungskommission. An diesen Besetzungs vorschlag besteht allerdings keine unmittelbare Bindung, da ihm rechtlich lediglich die Bedeutung eines Gutachtens zukommt. Es kann somit auch ein Bewerber ausserhalb des Dreievorschlags mit der Funktion oder dem Arbeitsplatz betraut werden. Fällt die Entscheidung nicht auf den Erstgereichten, so sind der Objektivierungskommission die Gründe mitzuteilen, die für die Betreuung maßgebend waren.

Abs. 2 dieser Bestimmung geht auf § 15 Abs. 3 AusG zurück. Da aber für die Bewerber aus dem Dreievorschlag mit der Information über die Besetzung eine einwöchige Beschwerdefrist zu laufen beginnt, soll diesen gegenüber die Verständigung nachweislich erfolgen.

In den Abs. 3 und 4 wird der Vorläufigkeit der Besetzung der ausgeschriebenen Stellen bis zum Abschluss eines allfälligen Beschwerdeverfahrens vor dem Objektivierungskontrollsenat Rechnung getragen.

Der Ausschluss der Parteistellung in Abs. 5 bezieht sich nur auf das Begutachtungsverfahren vor der Objektivierungskommission.

Zu § 21 (Parteistellung):

Die Parteistellung in einem Verfahren vor dem Objektivierungskontrollsenat ist auf jene Bewerber beschränkt, die in den Dreievorschlag der Objektivierungskommission aufgenommen wurden. Sollte ein Bewerber außerhalb des Dreievorschlags mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem Arbeitsplatz betraut werden, so kommt auch dieser in den Genuss einer Parteistellung.

Zu § 22 (Einrichtung und Bestellung):

Der Objektivierungskontrollsenat hat die Aufgabe, Entscheidungen auch der obersten Organen unabhängig zu überprüfen. Damit kommt ihm eine Stellung zu, die den unabhängigen Verwaltungssenaten nicht unähnlich ist. Um nicht die Vielfalt der Kontrollbehörden um einen weiteren Typus zu erhöhen, der sich in seiner Struktur aliz sehr von den bereits bestehenden abhebt, orientiert sich der Entwurf am Aufbau des unabhängigen Bundesasylsenates, der als unabhängiger Verwaltungssenat des Bundes eingerichtet ist.

Die organisatorische Anbindung an das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport folgt aus der Zuständigkeit dieses Ministeriums für die Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes. Da der konkrete Arbeitsanfall des Objektivierungskontrollsenates nur geschätzt werden kann, wird die genaue Zahl der Mitglieder nicht im Gesetz festgelegt.

Die Unabhängigkeit des Objektivierungskontrollsenates schlägt sich im Vorschlagsrecht des Vorsitzenden hinsichtlich der weiteren Mitglieder nieder. Da die Tätigkeit des Objektivierungskontrollsenates als eine der Rechtskontrolle angesehen werden kann, erscheint die Festlegung des Anforderungsprofils auf die Vollendung eines rechtswissenschaftlichen Studiums erforderlich. Insbesondere für den Vorsitzenden ist eine reichhaltige Erfahrung auf dem Gebiet des Personalwesens des öffentlichen Dienstes wichtig.

Die weiteren Bestimmungen orientieren sich an den §§ 2 und 4 des Bundesgesetzes über den unabhängigen Bundesasylsenat, BGBl. I Nr. 77/1997 idF BGBl. I Nr. 128/1999, (UBAS-G).

Zu § 23 (Unvereinbarkeit):

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 3 UBAS-G.

Zu den §§ 24 (Vollversammlung) und 25 (Leitung):

Die Kompetenzen der Vollversammlung und des Vorsitzenden sowie das Verfahren in der Vollversammlung gehen auf die §§ 5 und 6 UBAS-G zurück.

Zu § 26 (Geschäftsverteilung und -zuweisung):

Wie für die unabhängigen Verwaltungssenate ist auch für den Objektivierungskontrollsenat grundsätzlich eine Entscheidung durch Einzelmitglieder vorgesehen (vgl. § 7 Abs. 1 UBAS-G). Schon wegen der kurzen Entscheidungsfrist von drei Monaten ist ein effizient organisierter Spruchkörper unerlässlich. Dies wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass ein hauptberuflicher Entscheider die Entscheidung selbst vorbereitet.

Es soll aber die Möglichkeit bestehen, dass Angelegenheiten von erhöhter Bedeutung kollegial zu entscheiden sind. Die erhöhte Bedeutung kann beispielsweise in der besonderen Positionierung der ausgeschriebenen Funktion in der Verwaltungshierarchie liegen. Da der Objektivierungskontrollsenat vermutlich einen kleinen Spruchkörper haben wird, ist es nicht erforderlich, spezielle Senate für die betreffenden Entscheidungen einzurichten, sondern dürfte es genügen, die Vollversammlung als kollegiales Spruchorgan heranzuziehen. Welche Angelegenheiten von der Vollversammlung zu entscheiden sind, bestimmt die Geschäftsverteilung.

Die Zuweisung der einzelnen Fälle durch den Vorsitzenden folgt annähernd dem Vorbild des § 8 UBAS-G.

Zu § 27 (Kontrolle der Besetzung von Leitungsfunktionen):

Die Beschwerde beim Objektivierungskontrollsenat ist als Beschwerde gegen Willkür und schwere Verfahrensfehler bei der Besetzung von Leitungsfunktionen konzipiert. Schwerwiegende Mängel dürften vorliegen, wenn das

entscheidende Organ leichtfertig von den Empfehlungen der Objektivierungskommission abweicht oder eine Besetzung außerhalb des Dreievorschlags vornimmt, ohne das zu begründen. Aber auch schwere Fehler bei der Begutachtung durch die Objektivierungskommission, die die Übergehung eines entsprechend falsch gewürdigten Bewerbers nach sich zieht, fallen darunter. Der Grund der im Verhältnis zur üblichen Rechtmäßigkeitskontrolle etwas größer ausgestalteten Prüfungsbefugnis liegt in der Natur von Personalentscheidungen. Viele Aspekte einer Personalentscheidung entziehen sich aufgrund der komplexen Zusammenhänge, die weit in den psychologischen Bereich hineinreichen können, einer fein abgestimmten Nachvollziehbarkeit.

Aus verwaltungsorganisatorischen wie auch aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Besetzung einer Leitungsfunktion naturgemäß dringend geboten. Deshalb ist für das Einbringen der Beschwerde eine Frist von einer Woche und für die Entscheidung einer Beschwerde beim Objektivierungskontrollsenat eine Frist von drei Monaten vorgesehen.

Ein effektiver Rechtsschutz besteht nur dort, wo eine unabhängige Instanz einen fehlerhaften Akt für nichtig erklären kann. Deshalb hat der Objektivierungskontrollsenat beim Vorliegen schwerwiegender Mängel die angefochtene Entscheidung aufzuheben, wobei sich als Problem erweist, dass Personalentscheidungen im öffentlichen Dienst sowohl in der öffentlich-rechtlichen Form der Ernennung, wie auch in der privatrechtlichen Form des Dienstvertrages auftreten können. Jeder aufhebende Bescheid des Objektivierungskontrollsenates hat daher die jeweilige Rechtsqualität der angefochtenen Entscheidung zu berücksichtigen.

Der Ausschluss der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist sowohl unter dem spezifischen Gesichtspunkt der komplexen Struktur von Personalentscheidungen (siehe oben) aber insbesondere auch unter dem für Personalaufnahmen geltenden zeitlichen Entscheidungsdruck zu sehen. Der Verlust an Kontrolldichte ist unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass bereits eine Entscheidung eines unabhängigen und fachlich versierten Kontrollorgans vorliegt.

Um nach einer aufhebenden Entscheidung des Objektivierungskontrollsenates die ausgeschriebene Stelle dennoch relativ rasch besetzen zu können, soll die Möglichkeit bestehen, auch ohne nochmalige Ausschreibung die Stelle mit einem der noch vorhandenen Bewerber aus dem Dreievorschlag zu besetzen.

Zu § 28 (Allgemeine Kontrolle):

Neben der Aufhebung von unter schwerwiegenden Mängeln leidenden Entscheidungen soll der Objektivierungskontrollsenat auch die gesamte Praxis der Besetzung von Leitungsfunktionen beobachten und beim Verdacht von Benachteiligungen von Bewerbern Nachforschungen anstellen können. Ein hoher Sachverstand sowie die Unabhängigkeit des Objektivierungskontrollsenates kann den aus diesen Nachforschungen allenfalls folgenden Berichten (§ 29) ein politisches Gewicht im Hinblick auf die Zielsetzungen dieses Gesetzes verleihen.

Zu § 29 (Berichte):

Neben einem jährlichen Tätigkeitsbericht, der auch allgemeine Einschätzungen im Hinblick auf die Zielsetzungen dieses Gesetzes enthalten darf, sollen auch außerordentliche Berichte bei besonderen Fällen möglich sein.

Zu den §§ 30 (Dienstrechtliche Bestimmungen) und 31 (Besoldung):

Der Objektivierungskontrollsenat ist gemäß der in Aussicht genommenen Konstruktion - wie auch die unabhängigen Verwaltungssenate - eine Verwaltungsbehörde. Die dort tätigen Mitglieder - Verwaltungsbeamte - bedürfen daher im Hinblick auf ihre besondere Stellung einiger dienstrechtlicher Sonderbestimmungen. In den gegenständlichen Bestimmungen werden daher die Regelungsinhalte der §§ 13 bis 16 UBAS-G übernommen.

Zu § 32 (Anwendungsbereich):

Diese Bestimmung entspricht dem § 15a AusG mit der Maßgabe, dass aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit die für Beamte nach dem BDG 1979 getroffene Zuordnung des Arbeitsplatzes nunmehr ausdrücklich auch für die Vertragsbediensteten angeführt wird.

Zu den § 33 und 35:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 15a bis 15d AusG.

Zu § 36 (Objektivierungskommission):

Auf die zu §§ 9, 10 und 13 bis 21 ergangenen Ausführungen wird verwiesen.

Zu § 37 (Objektivierungskontrollsenat):

Auf die zu § 21 und §§ 27 bis 29 ergangenen Ausführungen wird verwiesen.

Zu § 38 (Anwendungsbereich):

Diese Bestimmung entspricht dem § 16 AusG.

Zu § 39 (Folgen der Nichtweiterbestellung):

In Abänderung zur bisherigen Regelung des AusG soll das dem Funktionsinhaber zustehende Recht, im Falle der Mitteilung, dass eine Weiterbestellung nicht erfolgt, die Erstellung eines Gutachtens über die Bewährung in der Funktion durch eine Weiterbestellungskommission zu beantragen, entfallen. Nunmehr soll bereits als unmittelbare Folge der Mitteilung der Nichtweiterbestellung an den Funktionsinhaber ein Ausschreibungsverfahren nach dem 1. bis 5. Unterabschnitt des 2. Teiles durchzuführen sein.

Zu § 40 (Anwendungsbereich):

Entsprechend dieser Bestimmung soll auch die Vergabe von Leitungsfunktionen bei Rechtsträgern, deren besondere Nähe zum Bund dadurch zum Ausdruck kommt, dass sie beispielsweise aus dem Bund durch Ausgliederung hervorgegangen sind oder sonst einen vergleichbaren Status einnehmen, einem Objektivierungsverfahren unterzogen werden.

Der Ausschreibungspflicht sollen jedoch nach Abs. 2 nur jene Funktionen unterliegen, für die Gehälter gebühren, die zumindest der Höhe des fixen Monatsentgeltes eines Vertragsbediensteten der Bewertungsgruppe v1/5 des Vertragsbedienstetengesetzes (das sind derzeit S 83.521,- Monatsgehalt) entsprechen.

Die Abs. 3 und 4 sollen einerseits den Begriff "enges organisatorisches Naheverhältnis zum Bund" und anderseits die Abhängigkeit vom allgemeinen Wettbewerb näher definieren. Dieses spezifische Naheverhältnis zum Bund liegt dann vor, wenn der Rechtsträger beispielsweise aufgrund einer spezialgesetzlichen Konstruktion, wie sie bei Ausgliederungsmaßnahmen vielfach besteht, weiterhin dem bestimmenden Einfluss des Bundes unterworfen ist. Dies wird insbesondere bei Anstalten und Sondergesellschaften der Fall sein. Überdies muss der angesprochene Rechtsträger eine gewisse "Markferne" aufweisen, weil anzunehmen ist, dass marktnahe Organisationen unsachlichen Einflüssen in der Personalpolitik in einem geringeren Ausmaß ausgesetzt sind als jene, die dem allgemeinen Wettbewerb unterliegen. Als konkrete Beispiele ließe sich anführen, dass die Post und Telekom Austria AG zwar in einem engen organisatorischen Naheverhältnis zum Bund steht, aber doch eine nicht unbeträchtliche Marktnähe aufweist und damit nicht unter diese Bestimmung fällt. Anders hingegen sind Rechtsträger wie das Arbeitsmarktservice (AMS) oder die ausgegliederten Bundesmuseen zu beurteilen. Deren organisatorische Nähe zum Bund manifestiert sich bereits in ihrer spezialgesetzlichen Einrichtung. Auch hinsichtlich der Marktnähe sind sowohl das AMS als auch die Bundesmuseen als Einrichtungen einzustufen, die dem allgemeinen Wettbewerb nicht in einem weitgehenden Umfang unterliegen, auch wenn die Museen in untergeordneten Teilbereichen in einem unmittelbaren Konkurrenzverhältnis zu anderen Anbietern vergleichbarer Leistungen stehen.

Die allgemeine Umschreibung des Anwendungsbereiches lässt die genaue Festlegung naturgemäß noch offen. Deshalb ist in Abs. 5 eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung vorgesehen, die den Kreis der betroffenen Rechtsträger festlegt. Dessen ungeachtet ist auch eine gesetzliche Festlegung einzelner Rechtsträger - z.B. in Ausgliederungsgesetzen - möglich.

Zu § 41 (Ausschreibung):

Diese Bestimmung regelt die Durchführung der Ausschreibung.

Zu § 42 (Bewerbung):

Da nur jene Bewerber, die die in der Ausschreibung angeführten Bedingungen erfüllen, zum Objektivierungsverfahren zugelassen werden, ist es erforderlich, dass die Bewerber in ihrem Bewerbungsgesuch auch alle Gründe darlegen, die sie für die Ausübung der Funktion geeignet erscheinen lassen.

Nach Abs. 2 sind die Bewerbungen unmittelbar bei der ausschreibenden Stelle einzubringen.

Zu § 43 (Objektivierungskommission):

Hinsichtlich dieser Bestimmung wird auf die Ausführungen zu § 9 verwiesen.

Die Zuteilung des externen Beraters für die Bestellung zum Kommissionsmitglied soll nach Regeln des § 10 Abs. 2 erfolgen.

Zu § 44 (Objektivierungsverfahren):

Hinsichtlich dieser Bestimmung wird auf die Ausführungen zu den §§ 13, 14 Abs. 1 und 2, 15 und 17 bis 21 verwiesen.

Zu § 45 (Objektivierungskontrollsenat):

Auf die zu § 21 und §§ 27 bis 29 ergangenen Ausführungen wird verwiesen.

Zu § 46 (Anwendungsbereich):

Abs. 1 dieser Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 1 Stellenbesetzungsgegesetz (StellBesG). Durch die Aufnahme des Begriffs "und sonstige Einrichtungen" soll verdeutlicht werden, dass nicht nur juristische Personen mit einem unternehmerischen Aufgabenbereich unter den 3. Abschnitt des 2. Teiles fallen. Der Hinweis auf die Nichtanwendung der Bestimmungen des 2. Abschnittes erhält den subsidiären Charakter dieser Bestimmung im Hinblick auf Rechtsträger, die in den Anwendungsbereich des 2. Abschnittes des 2. Teiles fallen, aber nicht von der Verordnung der Bundesregierung gemäß § 39 Abs. 5 erfasst werden.

Die Ausnahmebestimmung des Abs. 2 geht auf § 6 Abs. 1 StellBesG zurück, wo die Anwendung von Vertragsschablonen für Unternehmungen im Einflussbereich der Länder und Gemeinden ausgeschlossen ist. Diese Regelung führt aber dazu, dass aufgrund des Abgrenzungskriteriums der finanziellen Beteiligung die Anwendung von Vertragsschablonen auf juristische Personen mit anderen Rechtsformen als die der Kapitalgesellschaften (zB auf Vereine) nicht möglich ist. Durch die vorliegende Bestimmung werden Unternehmungen im Einflussbereich der Länder und Gemeinden von der Anwendung des gesamten Abschnittes ausgenommen. Für diese Unternehmungen wird eine eigene gesetzliche Grundlage außerhalb des Objektivierungsgesetzes geschaffen.

Die Ausnahmebestimmung des Abs. 3 bezieht sich auf juristische Personen, die über keinerlei operativen Tätigkeitsbereich verfügen, sondern nur mehr als gesellschaftsrechtlicher Mantel die Abwicklung eines

Unternehmensrestes vornehmen. Zumeist üben die Funktionäre dieser Gesellschaften diese Aufgaben im Rahmen einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit ohne zusätzliches Entgelt oder nur für eine geringe Entschädigung aus.

Die Ausnahmebestimmung des Abs. 4 bezieht sich auf Ernennungsrechte, die bestimmten Minderheitsaktionären eingeräumt werden. In entsprechenden Syndikatsverträgen oder durch Satzungsbestimmungen können damit auch nicht der Rechnungshofkontrolle unterliegende Aktionäre einen bestimmenden Einfluss auf die Besetzung von Leitungsorganen ausüben. Für diese Stellenbesetzungen besteht aber kein Regelungsbedarf des Objektivierungsgesetzes.

Zu § 47 (Ausschreibung):

Diese Bestimmung entspricht dem § 2 StellBesG.

Zu § 48 (Bewerbung):

Diese Bestimmung entspricht dem § 3 Abs. 1 StellBesG. Die Übernahme des § 3 Abs. 2 StellBesG, wo als Adressat einer Bewerbung das für die Bestellung zuständige Organ vorgeschrieben ist, erscheint entbehrlich, da in der Praxis viele Bewerbungen unter der unterstützenden Mithilfe von Personalberatern erfolgt, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auch die Bewerbungen entgegennehmen.

Zu § 49 (Besetzung):

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich den §§ 4 und 5 StellBesG.

Zu § 50 (Vertragsschablonen):

Diese Bestimmung knüpft an § 46 an und unterwirft damit alle Unternehmungen und sonstige Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter die Kontrolle des Rechnungshofes fallen, den Vertragsschablonen der Bundesregierung. Die Ausschlussregelung hinsichtlich der Unternehmungen im Einflussbereich der Länder und Gemeinden im § 6 Abs. 1 1. Satz StellBesG wird in den § 46 übernommen.

Zu § 51 (Vertrag):

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 7 StellBesG. Es soll dabei deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Verträge keine über die Kriterien der Vertragsschablonen hinausgehenden Vorteile für Leitungsfunktionäre enthalten dürfen.

Zu § 52 (Objektivierungskontrollsenat):

Wie in den Fällen der §§ 28, 45 und 117 soll auch die Besetzung von Leitungsorganen, auf die der 3. Abschnitt des 2. Teiles Anwendung findet, einer allgemeinen Kontrolle durch den Objektivierungskontrollsenat unterliegen.

Zu den §§ 53 bis 56:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 20 bis 23 AusG.

Zu § 57 (Ausnahme von der Ausschreibungspflicht):

Diese Bestimmung entspricht dem § 24 der bisherigen Regelung mit der Abweichung, dass die in § 24 Z 1 der bisherigen Regelung enthaltene Möglichkeit, bei Ersatzkräften für Bedienstete nach Punkt 4 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, Anlage III des Bundesfinanzgesetzes, von einer Ausschreibung abzusehen, beseitigt wurde.

Zu § 58 (Fälle, in denen eine Ausschreibung nicht einzuleiten ist):

Diese Bestimmung entspricht dem § 25 AusG .

Zu § 59 (Bestimmungen für die Fälle der §§ 53 und 54):

Abs. 1 dieser Bestimmung entspricht dem § 26 Abs. 1 AusG mit der Abweichung, dass aufgrund dessen, dass die Möglichkeit bei Ersatzkräften für Bedienstete nach Punkt 4 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, Anlage III des Bundesfinanzgesetzes, von einer Ausschreibung abzusehen, in der Bestimmung des § 53 nicht mehr vorgesehen ist, auch die bisher im § 26 Abs. 2 angeführte Regelung über die Befristung des Dienstverhältnisses von Ersatzkräften und die Überprüfung ihres Verwendungserfolges nicht mehr aufzunehmen war.

Zu den §§ 60 und 61:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 27 und 28 AusG.

Zu § 62 (Zusammensetzung der Aufnahmekommission):

Abs. 1 dieser Bestimmung entspricht dem § 29 Abs. 1, Abs. 3 zweiter Satz dieser Bestimmung dem § 30 Abs. 1 AusG. Hinsichtlich der übrigen Absätze dieser Bestimmung wird auf die Ausführungen zu § 9 verwiesen.

Zu den §§ 63 bis 65:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 27 bis 33 AusG.

- 12 -

Zu § 66 (Mitgliedschaft zur Aufnahmekommission):

Diese Bestimmung entspricht dem § 34 AusG. Allerdings entfällt für Abs. 1 die Verfassungsbestimmung, da eine generelle Ermächtigung des Verfassungsgesetzgebers hinsichtlich der Weisungsfreistellung von mit dienstrechtlichen Angelegenheiten betrauten Kollegialorganen vorgesehen ist (vgl. Pkt. C im Allgemeinen Teil).

Zu § 67 (Verfahren vor der Aufnahmekommission):

Die Abs. 1 bis 6 dieser Bestimmung entsprechen dem § 35 der AusG.

Hinsichtlich der übrigen Absätze dieser Bestimmung wird auf die Ausführungen zu § 18 verwiesen.

Zu § 68 (Rechtsstellung der Bewerber):

Die Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung entsprechen dem § 36 AusG.

Hinsichtlich des Abs. 3 dieser Bestimmung wird auf die Ausführungen zu § 20 verwiesen.

Zu den §§ 69 bis 73:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 36a bis 40 AusG.

Zu § 74 (Erstellung der Tests):

Diese Bestimmung entspricht dem § 41 AusG mit der Maßgabe, dass entsprechend der durch die Novelle zum Bundesministeriengesetz, BGBl. I Nr. 16/2000, erfolgte Änderung der Ministerialzuständigkeiten an die Stelle des Ausdrucks "Bundesministerium für Finanzen" der Ausdruck "Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport" tritt.

Zu § 75 (Auswertung der Tests):

Diese Bestimmung entspricht dem § 42 AusG mit der Maßgabe, dass entsprechend der durch die Novelle zum Bundesministeriengesetz, BGBl. I Nr. 16/2000, erfolgte Änderung der Ministerialzuständigkeiten an die Stelle des jeweiligen Ausdrucks "Bundesministerium für Finanzen" der Ausdruck "Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport" tritt.

Zu § 76 (Verordnung über die Eignungsprüfung):

Diese Bestimmung entspricht dem § 43 AusG.

Zu § 77 (Ergebnis der Eignungsprüfung):

Diese Bestimmung entspricht dem § 44 AusG mit der Maßgabe, dass entsprechend der durch die Novelle zum Bundesministeriengesetz, BGBl. I Nr. 16/2000, erfolgte Änderung der Ministerialzuständigkeiten an die Stelle des Ausdrucks "Bundesministerium für Finanzen" der Ausdruck "Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport" tritt.

Zu den §§ 78 bis 81:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 45 bis 48 AusG.

Zu § 82 (Aufnahmegespräch):

Diese Bestimmung entspricht dem § 49 der bisherigen Regelung mit der Maßgabe, dass entsprechend der durch die Novelle zum Bundesministeriengesetz, BGBl. I Nr. 16/2000, erfolgte Änderung der Ministerialzuständigkeiten an die Stelle des Ausdrucks "Bundesministerium für Finanzen" der Ausdruck "Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport" tritt.

Zu den §§ 83 bis 109:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 50 bis 81 AusG.

Zu § 110 (Verfahren zur Bildung einer Einstellungsreserve):

Die in den Unterabschnitten 3 bis 8 des 3. Teiles angeführten Aufnahmeverfahren knüpfen an einen konkreten Personalbedarf an. Erst bei Freiwerden einer Stelle hat die zuständige Dienststelle ein Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren einzuleiten, was dazu führen kann, dass die Besetzung des freigewordenen Arbeitsplatzes beträchtlich verzögert wird. Mit dem im 9. Unterabschnitt geregelten Verfahren soll es nunmehr ermöglicht werden, im Wege der Durchführung eines Gruppenconcours für Verwendungen, die hinsichtlich des von ihnen erforderlichen Ausmaßes an Kenntnissen und Fähigkeiten ein gleichförmiges Anforderungsprofil aufweisen, eine objektiv ermittelte Personalreserve zu bilden aus der dann zu einem späteren Zeitpunkt beim konkreten Freiwerden einer Planstelle eine rasche Auswahl eines Bewerbers erfolgen kann. Ein bewährtes Beispiel für die Vorteile eines solchen Verfahrens stellt das vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten für seinen Bereich periodisch abgehaltene *examen praealabel* für den höheren, gehobenen und mittleren Dienst dar.

Zu § 111 (Ausschreibung):

Mit Abs. 1 dieser Bestimmung soll der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle die Möglichkeit eingeräumt werden, unabhängig vom tatsächlichen Freiwerden oder der tatsächlichen Neuschaffung einer konkreten Planstelle ein Ausschreibungsverfahren bereits dann durchzuführen, wenn absehbar ist, dass mehrere Planstellen mit einem gleichförmigen Anforderungsprofil zu Besetzung gelangen können.

Entsprechend des im Abs. 2 dieser Bestimmung enthaltenen Verweises sollen die im 1. Unterabschnitt getroffenen Regelungen über die Zuständigkeit zur Durchführung der Ausschreibung und den Inhalt der Ausschreibung auch auf das Verfahren zur Bildung einer Einstellungsreserve Anwendung finden.

Zu § 112 (Verlautbarung):

Aus Gründen einer erhöhten Publizität sieht diese Bestimmung zusätzlich zu den im § 52 geregelten gleichlautenden Verlautbarungsvorschriften jedenfalls auch eine Verlautbarung der Ausschreibung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" vor.

Zu § 113 (Durchführung des Auswahlverfahrens):

Entsprechend dieser Bestimmung soll als Auswahlverfahren - je nach Art der voraussichtlich zu besetzenden Planstellen - entweder das Verfahren mit Eignungsprüfung oder das Verfahren mit Aufnahmegergespräch zur Anwendung kommen.

Zu § 114 (Aufnahme in die Eignungsliste):

Diese Bestimmung regelt die Erstellung der Eignungsliste. In diese Eignungsliste sollen all diejenigen Bewerber aufgenommen werden, die im Falle des Verfahrens mit Eignungsprüfung die Mindestpunktzahl erreicht haben bzw. im Falle des Verfahrens mit Aufnahmegergespräch in den Aufnahmeverorschlag als geeignet angeführt wurden. Die Reihung innerhalb der Eignungsliste soll nach dem Ausmaß der Eignung erfolgen. Das Ausmaß der Eignung ergibt sich, wenn ein Verfahren mit Eignungsprüfung durchgeführt wurde, aus der Punktzahl, wenn ein Verfahren mit Aufnahmegergespräch durchgeführt wurde, aus der Reihung im Aufnahmeverorschlag.

Zu § 115 (Verständigung der Bewerber):

Die mit dieser Bestimmung normierte Verständigungspflicht soll sich auf alle Bewerber beziehen. So sollen einerseits diejenigen Bewerber, die in die Eignungsliste aufgenommen wurden, von dieser Aufnahme in Kenntnis gesetzt werden, wobei ihnen gleichzeitig auch die von der für Aufnahme zuständigen Dienststelle festzulegende Gültigkeitsdauer der Eignungsliste bekanntzugeben ist, andererseits sollen auch die übrigen Bewerbern davon informiert werden, dass ihre Aufnahme in die Eignungsliste nicht erfolgte.

Zu § 116 (Aufnahmeverfahren):

Auch dann, wenn bereits eine Einstellungsreserve gebildet wurde, erscheint es zielführend, vor der Besetzung der konkret frei gewordenen Planstelle mit einem Bewerber aus der Eignungsliste eine formlose "bundesinterne Interessentensuche" durchzuführen, um auch geeigneten Bundesbediensteten die Chance auf eine arbeitsplatzmäßige Veränderung auf zu bieten. Sollte diese bundesinterne Interessentensuche erfolglos verlaufen, sind die weiteren Bestimmungen über das Verfahren mit Eignungsprüfung bzw. über das Verfahren mit Aufnahmegergespräch anzuwenden. Nach der Entscheidung über die Besetzung der Planstelle hat eine Verständigung der nicht zum Zuge gekommen übrigen in der Eignungsliste aufscheinenden Bewerber nicht zu erfolgen, da sie weiterhin bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Eignungsliste in der Eignungsliste gereiht bleiben.

Zu § 117 (Allgemeine Kontrolle durch den Objektivierungskontrollsenat):

Mit dieser Bestimmung soll die gesamte Personalaufnahme einer allgemeinen Kontrolle durch den Objektivierungskontrollsenat unterstellt werden. Vgl. die Erläuterungen zu § 28.

Zu den §§ 118 bis 129:

Diese Paragraphen beinhalten Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 127 ist als Verfassungsbestimmung vorgesehen, weil damit die Weisungsfreiheit der im AusG vorgesehenen Kollegialorgane regelnden verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Wegfall kommen. Auf die diesbezüglich näheren Ausführungen zu Punkt C (Verfassungsrechtliche Aspekte) im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird hingewiesen.